

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Jahrgang 2011

Ausgegeben zu Münster am 26. Juli 2011

Nr. 17

<i>Inhalt</i>	Seite
Zweite Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Science (MSc) Chemie an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 12. Januar 2011 vom 28. Juni 2011	1164
Ordnung für die Zugangsprüfung für in der beruflichen Bildung Qualifizierte zu den vom Fachbereich Geschichte/Philosophie der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster angebotenen Studiengängen vom 04.07.2011	1184
Berichtigung der Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Angewandte Ethik an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 26. April 2006	1190
Ordnung zur Änderung der Verfassung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 21. Dezember 2007 vom 19. Juli 2011	1219
Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Studienbeiträgen und Hochschulabgaben der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 15. März 2007 vom 19. Juli 2011	1221
Ordnung zur Änderung der Benutzungsordnung des Universitätsarchivs der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 7. Januar 2002 vom 19. Juli 2011	1223



**Zweite Ordnung zur Änderung der
Prüfungsordnung für den Studiengang
Master of Science (MSc) Chemie
an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 12. Januar 2011**

vom 28. Juni 2011

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV NRW, S. 474) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Science (MSc) Chemie an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 12. Januar 2011 (AB Uni 02/2011, S. 2280), zuletzt geändert durch die Erste Änderungsordnung vom 14. März 2011 (AB Uni 06/2011, S. 484), wird wie folgt geändert:

1. **In § 15 Absatz 2 Satz 1 entfällt der erste Satzteil „Mit Genehmigung der Dekanin/des Dekans / des Dekanats“, so dass § 15 Absatz 2 Satz 1 folgendermaßen lautet:**

(2) ¹Die Masterarbeit kann außer auf Deutsch auch auf Englisch abgefasst werden. [...]

2. **§ 16 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:**

(1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt für die Prüfungsleistungen und die Masterarbeiten die Prüferinnen und Prüfer, indem er diese für jedes Modul in einer Prüferliste festlegt. ²Danach ist grundsätzlich die/der Modulbeauftragte Prüferin/Prüfer für das Modul. ³Der Prüfungsausschuss kann der/dem Modulbeauftragten die Prüferbestellung für schriftliche oder praktische Prüfungsleistungen übertragen. ⁴Der Prüfungsausschuss kann dem zuständigen Prüfungsamt die Prüferbestellung für mündliche Prüfungsleistungen übertragen. ⁵Die Besitzerinnen und Beisitzer für mündliche Prüfungen werden von der Prüferin/dem Prüfer bestellt.

3. **In § 16 Absatz 2 Satz 2 wird „die Dekanin/der Dekan / das Dekanat“ durch „der Prüfungsausschuss“ ersetzt, so dass § 16 Absatz 2 folgendermaßen lautet:**

(2) ¹Prüferin/Prüfer kann jede gemäß §65 HG prüfungsberechtigte Person sein, die, soweit nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fach, auf das sich die Prüfungsleistung beziehungsweise die Masterarbeit bezieht, regelmäßig einschlägige Lehrveranstaltungen abhält. ²Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

4. **§ 16 Abs. 4 erhält folgenden Satz 2:**

²Für schriftliche Prüfungsleistungen können wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Auftrag der Prüferin/des Prüfers Aufgaben entwerfen und Vorkorrekturen durchführen.

5. § 16 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

¹Mündliche Prüfungen werden grundsätzlich vor einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers/einer Beisitzerin abgelegt. ²Vor der Festsetzung der Note hat die Prüferin/der Prüfer den Beisitzer/die Beisitzerin zu hören. ³Abweichend von Satz 1 kann der Prüfungsausschuss vor Beginn eines Moduls bestimmen, dass mündliche Prüfungen von mehreren Prüferinnen / Prüfern bewertet werden, hierüber werden die Studierenden in geeigneter Form spätestens zu Beginn des Moduls informiert; die Note errechnet sich in diesem Fall als arithmetisches Mittel der Bewertungen, § 18 Abs. 2 Sätze 3 und 4 finden entsprechende Anwendung. ⁴Die wesentlichen Gegenstände und die Note der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von dem Prüfer/der Prüferin und dem Beisitzer/der Beisitzerin bzw. den Prüferinnen/Prüfern zu unterzeichnen ist.

6. In § 18 Absatz 2 wird Satz 2 geändert, so dass § 18 Abs. 2 Sätze 1 und 2 folgendermaßen lauten:

(2) ¹Für jedes Modul wird aus den Noten der ihm zugeordneten Prüfungsleistungen eine Note gebildet. ²Sind einem Modul mehrere Prüfungsleistungen zugeordnet, wird aus den mit ihnen erzielten Noten die Modulnote gebildet; die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen gehen grundsätzlich in die Note für das Modul mit dem Gewicht ihrer Leistungspunkte ein, es sei denn die Modulbeschreibungen regeln das Gewicht, mit denen die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen in die Modulnote eingehen. [...]

7. Die im Anhang der Prüfungsordnung aufgeführten Modulbeschreibungen werden wie folgt geändert:

a) Das Modul 1.2 „Analytische Chemie“ wird ersetzt durch die folgende Version dieses Moduls:

Modultitel deutsch:		Analytische Chemie						
Modultitel englisch:		Analytical Chemistry						
Studiengang:		MSc Chemie						
Teilstudiengang:								
1	Modulnummer: 1.2	Status: <input type="checkbox"/> Pflichtmodul		<input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul				
2	Turnus: <input type="checkbox"/> jedes Sem. <input checked="" type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer: <input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 1,2	LP: 14	Workload (h): 420			
3	Modulstruktur:							
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status		LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1	V	Analytische Chemie 1	<input checked="" type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	1	15h; 1SWS	15h
	2	V	Analytische Chemie 2	<input checked="" type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	1	15h; 1SWS	15h
	3	V	Analytische Chemie 3	<input checked="" type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	1	15h; 1SWS	15h
	4	V	Analytische Chemie 4	<input checked="" type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	1	15h; 1SWS	15h
	5	P	Projekt / Praktikum Analytische Chemie	<input checked="" type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	10	150h; 10SWS	150h
4	Lehrinhalte: Erlernen fortgeschrittener analytischer Methoden in Theorie und Praxis. In den Vorlesungen werden vier komplementäre, jährlich teilweise wechselnde Veranstaltungen „Spezielle Analytische Chemie“ mit jeweils einer SWS angeboten, die aus den folgenden Themengebieten ausgewählt werden: Analytische Trennmethode, Chromatographie, Elektrophorese, Probenvorbereitung, Datenauswertung/Chemometrie, Molekülspektrometrie, Atomspektrometrie, Massenspektrometrie, analytische Kopplungstechniken, Speziationsanalytik, Umweltchemie, Umweltanalytik, Bioanalytik, industrielle Analytik, Elektroanalytik, Sensorik. Da die Vorlesungen eine wichtige Basis sind, um das Praktikum an hochwertigen und komplexen Analysengeräten selbstständig, sicher und kompetent durchführen zu können, besteht Anwesenheitspflicht. Im Falle einer nicht ausreichenden Kapazität kann das Praktikum alternativ auch als Kombination aus einem Blockpraktikum mit sechs ganztägigen Versuchen aus verschiedenen aktuellen Gebieten der analytischen Chemie und einem dreiwöchigen Forschungspraktikum durchgeführt werden. Hierbei müssen die entsprechenden Versuchsprotokolle sowie ein Forschungsbericht erstellt werden.							
5	Erworbene Kompetenzen: Das Praktikum wird bevorzugt als Projekt im Rahmen eines problemorientierten Lehr- und Lernansatzes durchgeführt werden, bei dem eine Gruppe von maximal zehn Studierenden eine anspruchsvolle analytisch-chemische Thematik in Theorie und Experiment in einem Zeitraum von sechs Wochen eigenständig bearbeiten wird. Die Koordination des Projekts erfolgt zusammen mit einem erfahrenen Wissenschaftler als Betreuer und mit Unterstützung durch weitere wissenschaftliche Mitarbeiter je nach Erfordernis des jeweiligen Projektes. Die Studierenden arbeiten sich theoretisch in die Thematik ein und organisieren eigenständig die Arbeitsteilung innerhalb des Projektes sowie die experimentellen Arbeiten. Die einzelnen Gruppenmitglieder berichten über ihre Aufgaben und den Stand des Gesamtprojektes regelmäßig an den Betreuer und ziehen nach Bedarf weitere wissenschaftliche Mitarbeiter für die technische Unterstützung hinzu. Das Projekt wird durch einen Abschlussbericht und eine öffentliche Abschlusspräsentation komplettiert, bei denen alle Gruppenmitglieder aktiv mitwirken.							
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:							

7	Leistungsüberprüfung: [x] Modulabschlussprüfung (MAP) [] Modulprüfung (MP) [] Modulteilprüfungen (MTP)		
8	Prüfungsleistungen:		
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %
	Mündliche Modulabschlussprüfung	30min	100%
9	Studienleistungen:		
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang	
	Zu Nr. 5: Protokolle, Berichte, Vorträge	Variabel, je nach Projekt	
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.		
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 14/108		
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Die vorherige Teilnahme an einem instrumentell-analytischen Praktikum wie im BSc-Studiengang Chemie/Lebensmittelchemie wird dringend empfohlen, ist aber nicht Voraussetzung.		
13	Anwesenheit:		
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: MSc Lebensmittelchemie, MSc Wirtschaftschemie		
15	Modulbeauftragte/r: Wechselnd mit der Zuständigkeit für die Vorlesung	Zuständiger Fachbereich: Fachbereich 12 – Chemie und Pharmazie	
16	Sonstiges: Bei Bedarf wird das Modul zweimal pro Semester angeboten		

b) Das Modul 2.3 „Spektroskopie und Struktur der Materie“ wird ersetzt durch die folgende Version dieses Moduls:

Modultitel deutsch:		Spektroskopie und Struktur der Materie						
Modultitel englisch:		Spectroscopy and Structure of Matter						
Studiengang:		MSc Chemie						
Teilstudiengang:								
1	Modulnummer: 2.3	Status: <input type="checkbox"/> Pflichtmodul		<input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul				
2	Turnus: <input type="checkbox"/> jedes Sem. <input checked="" type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer: <input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 1,2	LP: 14	Workload (h): 420			
3	Modulstruktur:							
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status		LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1	V	Grundlagen der Spektroskopie	<input checked="" type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	2	30h; 2SWS	30h
	2	V	Spezielle Themen zu spektroskopischen Methoden	<input checked="" type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	2	30h; 2SWS	30h
	3	P, S	Experimentelle Übungen zur Spektroskopie mit Seminar	<input checked="" type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	10	150h; 10SWS	150h
4	Lehrinhalte: Theoretische Grundlagen, apparative Aspekte und grundlegende Anwendungen spektroskopischer Methoden. Aufbauend auf die im BSc-Modul „Physikalische Chemie“ vermittelten Grundlagen sollen die theoretischen Konzepte (Quantenmechanik, zeitabhängige Störungstheorie, Gruppentheorie) weiter vertieft werden, um ein grundlegendes Verständnis spektroskopischer Methoden im Bereich des gesamten elektromagnetischen Spektrums zu entwickeln. Abgedeckt werden auch Hardware-Komponenten und andere apparative Aspekte sowie der Einsatz spektroskopischer Methoden zur Aufklärung von Struktur und Dynamik der Materie.							
5	Erworbene Kompetenzen: Ziel ist der möglichst umfassende Einblick in ein breites Spektrum unterschiedlicher spektroskopischer Methoden, ihre theoretische Basis, ihre Vorzüge und Limitierungen und ihre Anwendung in der Praxis. Die Studierenden sollen in der Lage sein, die jeweils optimalen Methoden für die Charakterisierung bestimmter Substanzen auszuwählen und auf hohem Niveau anzuwenden sowie anschließend die Ergebnisse sicher zu interpretieren.							
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Die im Praktikum durchzuführenden Experimente werden aus einem Menu von Angeboten ausgewählt.							
7	Leistungsüberprüfung: <input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung (MAP) <input type="checkbox"/> Modulprüfung (MP) <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen (MTP)							
8	Prüfungsleistungen:							
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung				Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %		

	Mündliche Modulabschlussprüfung	30min	100%
9	Studienleistungen:		
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung		Dauer bzw. Umfang
	Zu Nr. 3: Protokoll zu den Versuchen		max. 10 Seiten
	Zu Nr. 3: Kolloquien		ca. 15 min
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.		
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 14/108		
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Im Rahmen des MSc Chemie kann nur eines der beiden Module 2.3 und 4.3 belegt werden.		
13	Anwesenheit:		
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: MSc Wirtschaftschemie		
15	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Hellmut Eckert	Zuständiger Fachbereich: Fachbereich 12 – Chemie und Pharmazie	
	Sonstiges:		
16			

c) Das Modul 3.4 „Theoretische Chemie“ wird ersetzt durch die folgende Version dieses Moduls:

Modultitel deutsch:		Theoretische Chemie						
Modultitel englisch:		Theoretical Chemistry						
Studiengang:		MSc Chemie						
Teilstudiengang:								
1	Modulnummer: 3.4	Status: <input type="checkbox"/> Pflichtmodul		<input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul				
2	Turnus: <input type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input checked="" type="checkbox"/> jedes SS	Dauer: <input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 1,2	LP: 14	Workload (h): 420			
3	Modulstruktur:							
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status		LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1	V	Theoretische Chemie	<input checked="" type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	5	60h; 4SWS	90h
	2	P	Experimentelle Übungen	<input checked="" type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	9	150h; 10SWS	120h
4	Lehrinhalte: Die Vorlesung gliedert sich inhaltlich in einen quantenchemischen (QC) und einen Modellierungs-Teil mit entsprechenden Anwendungen. Dabei werden u.a. folgende Aspekte behandelt: <ul style="list-style-type: none"> – Systematische Einführung in verschiedene QC-Techniken – Methoden für große Systeme (QM/MM) und praktische Aspekte von QC-Molekülberechnungen – Berechnung von thermodynamischen Eigenschaften, Reaktionsmechanismen und spektroskopischen Daten – Modellierungstechniken (insbesondere Molekulardynamik und Monte Carlo) – Theoretische Konzepte zur Beschreibung von Polymeren und biologischen Systemen – Theoretisches Verständnis von Materialeigenschaften und Strukturbildung In einem anschließenden Praktikum werden diese Themen durch praxisrelevante und ggf. individuell angepasste Aufgaben am Computer vertieft. Hier besteht die Wahlmöglichkeit zwischen stärker anwendungsbezogenen Aufgaben und Projekten, die auch Programmierungsaufgaben umfassen können. Dabei sollen die Studierenden eine Vielzahl von unterschiedlichen theoretischen Methoden bzw. Simulationstechniken kennen lernen.							
5	Erworbene Kompetenzen: Die Theoretische Chemie hat sich in den letzten 10-20 Jahren zu einem unverzichtbaren Werkzeug moderner chemischer Forschung entwickelt. Die Veranstaltung „Theoretische Chemie“ (TC) wendet sich zum einen an Studenten, die die im Bachelorstudium erworbenen theoretischen Grundfertigkeiten im Hinblick auf eine MSc-Arbeit bzw. Promotion erweitern möchten. Das TC-Modul richtet sich aber auch an theoretisch interessierte Studenten mit experimentellem Schwerpunkt und ist sehr sinnvoll kombinierbar z.B. mit Modulen der org./anorg. Molekülchemie, Bio(physikalischen) Chemie, Spektroskopie, Nanochemie/Materials oder Energieanwendungen. Die Studierenden sollen anschließend in der Lage sein, die optimalen Methoden für ihre individuellen Fragestellungen zu wählen und Rechnungen durchführen können, die modernen wissenschaftlichen Standards entsprechen.							
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:							
7	Leistungsüberprüfung:							

[] Modulabschlussprüfung (MAP) [] Modulprüfung (MP) [x] Modulteilprüfungen (MTP)			
8	Prüfungsleistungen:		
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %
	Zu Nr 1: Mündliche Modulteilprüfung Quantenchemischer Teil	20 min	50%
	Zu Nr 1: Mündliche Modulteilprüfung Modellierung/Theorie komplexer Systeme	20 min	50%
9	Studienleistungen:		
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung		Dauer bzw. Umfang
	Zu Nr. 2: Praktisches Arbeiten, Seminarvortrag, Abschlussbericht		20 min
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.		
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 14/108		
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Voraussetzung für die Teilnahme an den Modulteilprüfungen ist der erfolgreiche Abschluss der Studienleistungen.		
13	Anwesenheit:		
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:		
15	Modulbeauftragte/r: Wechselnd mit der Zuständigkeit für die Vorlesung	Zuständiger Fachbereich: Fachbereich 12 – Chemie und Pharmazie	
16	Sonstiges:		

- d) Das Modul 4.3 „Neutronenstreuung, Spektroskopie und Struktur der Materie“ wird ersetzt durch die folgende Version dieses Moduls:

Modultitel deutsch:		Neutronenbeugung, Spektroskopie und Struktur der Materie						
Modultitel englisch:		Neutron diffraction, spectroscopy and structure of matter						
Studiengang:		MSc Chemie						
Teilstudiengang:								
1	Modulnummer: 4.3	Status:		<input type="checkbox"/> Pflichtmodul		<input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul		
2	Turnus:	<input type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input checked="" type="checkbox"/> jedes SS	Dauer:	<input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.:	1,2	LP: 14	Workload (h): 420
3	Modulstruktur:							
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status		LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1	V	Grundlagen der Spektroskopie	<input checked="" type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	2	30h, 2SWS	30h
	2	V	Spezielle Themen zu spektroskopischen Methoden	<input checked="" type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	2	30h, 2SWS	30h
	3	P	Experimentelle Übungen zur Spektroskopie	<input checked="" type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	10	150h, 10SWS	150h
4	Lehrinhalte: Theoretische Grundlagen, apparative Aspekte und grundlegende Anwendungen der Neutronenbeugung und von spektroskopischen Methoden. Abgedeckt werden auch Hardware-Komponenten und andere apparative Aspekte sowie der Einsatz der Neutronenbeugung und von spektroskopischen Methoden zur Aufklärung von Struktur und Dynamik der Materie. Auf dem Gebiet der Neutronenbeugung werden folgende Themen behandelt: Korrelationsfunktionen, elastische, inelastische und quasi-elastische Neutronenstreuung, Dynamik von Makromolekülen, Neutronenspin echo, Magnetischer Querschnitt und Polarisationsanalyse, Nanomagnetismus, Anwendungen der Neutronenstreuung.							
5	Erworbene Kompetenzen: Ziel des spektroskopischen Teils ist es, einen möglichst umfassenden Einblick in ein breites Spektrum unterschiedlicher spektroskopischer Methoden, ihre theoretische Basis, ihre Vorzüge und Limitierungen und ihre Anwendung in der Praxis, zu erhalten. Die Studierenden sollen in der Lage sein, die jeweils optimalen Methoden für die Charakterisierung bestimmter Substanzen auszuwählen und auf hohem Niveau anzuwenden sowie anschließend die Ergebnisse sicher zu interpretieren.							
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Die im Praktikum (Nr. 3) durchzuführenden Experimente werden aus einem Menü von Angeboten ausgewählt.							
7	Leistungsüberprüfung: <input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung (MAP) <input type="checkbox"/> Modulprüfung (MP) <input checked="" type="checkbox"/> Modulteilprüfungen (MTP)							
8	Prüfungsrelevante Leistungen:							
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung					Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %	
	zu Nr. 1, 2, 3: Mündliche Modulteilprüfung (Teilbereich der Modulanteile aus Physikalischer Chemie in Münster, Prof. Dr. Hellmut Eckert)					30 min	67%	

	zu Nr. 2 und 3: Mündliche Modulteilprüfung (Teilbereich Neutronenbeugung aus Modulanteil in Jülich/Garching, Prof. Dr. Dieter Richter)	30 min	33%
9	Studienleistungen:		
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung		Dauer bzw. Umfang
	Zu Nr. 3: Kolloquien	15 min	
	Zu Nr. 3: Protokoll zu den Versuchen	Max 10 Seiten	
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.		
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 14/108		
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Voraussetzung für die Teilnahme an den Modulteilprüfungen ist der erfolgreiche Abschluss der Studienleistungen. Im Rahmen des MSc Chemie kann nur eines der beiden Module 2.3 und 4.3 belegt werden.		
13	Anwesenheit: Zu Nr. 3: Die Anwesenheit zu den Versuchen ist verpflichtend. Die Anwesenheit am Praktikumsteil in Jülich/Garching (siehe unter Ziffer 16) ist verpflichtend.		
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: MSc Wirtschaftschemie		
15	Modulbeauftragte/r: Prof. Dr. Hellmut Eckert	Zuständiger Fachbereich: Fachbereich 12 – Chemie und Pharmazie	
16	Sonstiges: Zu 3: Das Praktikum ist in zwei Teile aufgeteilt: ein Teil findet in Münster statt. Der andere Teil - der zweiwöchige Kurs zur Neutronenbeugung - findet im September in Jülich/Garching statt; die Anwesenheit ist verpflichtend.		

- e) Das Modul 5a „Zusatzkompetenz a: Industriepraktikum / Auslandspraktikum“ wird ersetzt durch die folgende Version dieses Moduls:

Modultitel deutsch:		Zusatzkompetenz a: Industriepraktikum / Auslandspraktikum						
Modultitel englisch:		Practical internship (industry/abroad)						
Studiengang:		MSc Chemie						
Teilstudiengang:								
1	Modulnummer: 5a	Status:		<input type="checkbox"/> Pflichtmodul	<input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul			
2	Turnus:	<input checked="" type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer:	<input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 1-3	LP: 12	Workload (h): 360	
3	Modulstruktur:							
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status		LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1	P	Praktikum	<input checked="" type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	12		
4	Lehrinhalte: In einem mindestens vierwöchigen Industrie- oder Auslandspraktikum erwerben die Studierenden Einblicke in die Tätigkeitsfelder der Chemie und Kenntnisse im berufsspezifischen Arbeitsumfeld. Spezifische Arbeitsinhalte können in Absprache mit den Praktikumsunternehmen oder der gastgebenden Forschungsinstitution festgelegt werden. Durch die Übertragung realer Arbeitsaufgaben werden Schlüsselkompetenzen wie abstraktes und vernetztes Denken, Kreativität, Eigenverantwortlichkeit und Flexibilität gefördert sowie tätigkeitsrelevante Kompetenzen trainiert. Das Modul wird mit einem mündlichen oder schriftlichen Praktikumsbericht abgeschlossen.							
5	Erworbenene Kompetenzen: Die Studierenden sammeln im praktischen Berufsalltag Erfahrungen in möglichen künftigen Tätigkeitsfeldern. Sie lernen Strukturen und Funktionen spezifischer Arbeitsfelder der Chemie im In- und Ausland kennen und wenden die in Lehrveranstaltungen erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen adäquat an.							
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:							
7	Leistungsüberprüfung: <input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung (MAP) <input type="checkbox"/> Modulprüfung (MP) <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen (MTP)							
8	Prüfungsleistungen:				Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %		
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung							
	Zu Nr. 1: Mündlicher (Vortrag) oder schriftlicher Praktikumsbericht				30 min oder ca. 20 Seiten	100 %		
9	Studienleistungen:							
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung					Dauer bzw. Umfang		

10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.	
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: Geht nicht in die Gesamtnote ein.	
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen:	
13	Anwesenheit:	
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:	
15	Modulbeauftragte/r: Vorsitzender des Prüfungsausschusses	Zuständiger Fachbereich: Fachbereich 12 – Chemie und Pharmazie
16	Sonstiges: Wahlpflichtmodul für Studierende mit einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss in Chemie oder einem vergleichbaren Studiengang. Zulassung erfolgt in Absprache mit einem Hochschullehrer, welcher entscheidet, ob ein mündlicher oder schriftlicher Praktikumsbericht erstellt wird. Es wird empfohlen, die Praktikumszeit bis spätestens zum Ende des 3. Semesters zu absolvieren.	

- f) Das Modul 5b „Zusatzkompetenz b: Allgemeine Studien“ wird ersetzt durch die folgende Version dieses Moduls:

Modultitel deutsch:		Zusatzkompetenz b: Allgemeine Studien						
Modultitel englisch:		General studies						
Studiengang:		MSc Chemie						
Teilstudiengang:								
1	Modulnummer: 5b	Status: <input type="checkbox"/> Pflichtmodul		<input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul				
2	Turnus: <input checked="" type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer: <input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 1-3	LP: 12	Workload (h): 360			
3	Modulstruktur:							
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status		LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1	V, Ü, S	Wahlfächer	<input checked="" type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	12		
4	Lehrinhalte: Die Studierenden sollen insbesondere in eigens dafür abgehaltenen Lehrveranstaltungen Schlüsselqualifikationen erwerben (additive Vermittlung von Schlüsselqualifikationen) oder einen Einblick in andere wissenschaftliche Disziplinen erhalten. Es sollen Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt werden, die im Sinne einer ganzheitlichen Ausbildung über die normale Qualifikation einer Chemikerausbildung hinausgehen.							
5	Erworbene Kompetenzen: Die Studierenden trainieren folgende Schlüsselqualifikationen: Kommunikations- und Teamfähigkeit, Präsentations- und Moderationskompetenz, Fähigkeit zur Nutzung moderner Informationstechnologien, interkulturelle Kompetenzen und Fremdsprachenkenntnisse. Darüber hinaus können fachliche Kompetenzen z.B. im Bereich der Philologien, der Sozialwissenschaften, der Medizin oder in anderen Fächern erworben werden.							
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Es kann aus dem Angebot der Universität im Bereich „Allgemeine Studien“ oder aus dem Angebot der einzelnen Fachbereiche frei gewählt werden.							
7	Leistungsüberprüfung: <input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung (MAP) <input type="checkbox"/> Modulprüfung (MP) <input checked="" type="checkbox"/> Modulteilprüfungen (MTP)							
8	Prüfungsleistungen:			Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %			
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung				Die Prüfungsleistungen fließen in chronologischer Reihenfolge bis zum Umfang von 12 LP			
	Zu Nr. 1: Die zu erbringenden Prüfungsleistungen richten sich nach den Bestimmungen der jeweils gewählten Veranstaltung. Es ist mindestens eine Prüfungsleistung zu erbringen.							

			gewichtet nach ihren LP in die Modulnote ein.
9	Studienleistungen:		
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung		Dauer bzw. Umfang
	Zu Nr. 1: Die zu erbringenden Studienleistungen richten sich nach den Bestimmungen der jeweils gewählten Veranstaltung.		
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.		
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: Geht nicht in die Gesamtnote ein.		
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen:		
13	Anwesenheit:		
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:		
15	Modulbeauftragte/r:		Zuständiger Fachbereich:
	Vorsitzender des Prüfungsausschusses		Fachbereich 12 – Chemie und Pharmazie
16	Sonstiges: Wahlpflichtmodul für Studierende mit einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss in Chemie oder einem vergleichbaren Studiengang. Es kann aus dem Angebot der Universität im Bereich „Allgemeine Studien“ oder aus dem Angebot der einzelnen Fachbereiche frei gewählt werden.		

- g) Das Modul 5c „Zusatzkompetenz c: Fachwissenschaftliche Ergänzung“ wird ersetzt durch die folgende Version dieses Moduls:

Modultitel deutsch:		Zusatzkompetenz c: Fachwissenschaftliche Ergänzung						
Modultitel englisch:		Subject specific addendum						
Studiengang:		MSc Chemie						
Teilstudiengang:								
1	Modulnummer: 5c	Status: <input type="checkbox"/> Pflichtmodul		<input checked="" type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul				
2	Turnus: <input checked="" type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer: <input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 1-3	LP: 12	Workload (h): 360			
3	Modulstruktur:							
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status		LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1	V, S, Ü, P	Wahlfächer	<input checked="" type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	12		
4	Lehrinhalte: In diesem Modul sollen Kenntnisse und Fähigkeit vermittelt werden, die über die normale Qualifikation einer Chemikerausbildung hinausgehen. Die Inhalte können aus allen in den Studiengängen Chemie, Pharmazie und Lebensmittelchemie vermittelten Fächern ausgewählt werden. Dazu zählen Module aus dem Masterstudiengang Chemie, die nicht im Wahlpflichtbereich belegt wurden, oder interdisziplinär aus den Bereichen Mathematik, Physik, Biologie, Informatik u.ä. ausgewählte Veranstaltungen. Der Inhalt soll in Absprache mit einem verantwortlichen Hochschullehrer der Lehrinheit Chemie festgelegt werden.							
5	Erworbene Kompetenzen: Der/Die Studierende erwirbt zusätzliche Kompetenzen in seinem Spezialgebiet oder erweitert seine Kenntnisse in der wissenschaftlichen Breite. Dieses Modul fördert den Erwerb zusätzlicher Qualifikationen auf aktuellen Arbeitsgebieten der Chemie oder interdisziplinär aus verwandten Bereichen.							
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Die Veranstaltungen können aus allen in den Studiengängen Chemie, Pharmazie und Lebensmittelchemie vermittelten Fächern ausgewählt werden. Dazu zählen Module aus dem Masterstudiengang Chemie, die nicht im Wahlpflichtbereich belegt wurden, oder interdisziplinär aus den Bereichen Mathematik, Physik, Biologie, Informatik u.ä. ausgewählte Veranstaltungen. Der Inhalt soll in Absprache mit einem verantwortlichen Hochschullehrer der Lehrinheit Chemie festgelegt werden.							
7	Leistungsüberprüfung: <input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung (MAP) <input type="checkbox"/> Modulprüfung (MP) <input checked="" type="checkbox"/> Modulteilprüfungen (MTP)							
8	Prüfungsleistungen:				Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %		
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung					Die Prüfungsleistungen fließen in chronologischer Reihenfolge bis		
	Zu Nr. 1: Die zu erbringenden Prüfungsleistungen richten sich nach den Bestimmungen der jeweils gewählten Veranstaltung. Es ist mindestens eine Prüfungsleistung zu erbringen.							

			zum Umfang von 12 LP gewichtet nach ihren LP in die Modulnote ein.
9	Studienleistungen:		
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung		Dauer bzw. Umfang
	Zu Nr. 1: Die zu erbringenden Studienleistungen richten sich nach den Bestimmungen der jeweils gewählten Veranstaltung.		
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.		
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: Geht nicht in die Gesamtnote ein.		
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen:		
13	Anwesenheit:		
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:		
15	Modulbeauftragte/r:		Zuständiger Fachbereich:
	Wechselnd mit der Wahl der Studierenden		Fachbereich 12 – Chemie und Pharmazie
16	Sonstiges:		

h) Das Modul 6 „Aktuelle Aspekte der Chemie“ wird ersetzt durch die folgende Version dieses Moduls:

Modultitel deutsch:		Aktuelle Aspekte der Chemie						
Modultitel englisch:		Current aspects of chemistry						
Studiengang:		MSc Chemie						
Teilstudiengang:								
1	Modulnummer: 6	Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul		<input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul				
2	Turnus: <input checked="" type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer: <input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 1-3	LP: 10	Workload (h): 300			
3	Modulstruktur:							
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status		LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1	V, S, Ü	Vorlesung, Seminar, Übung	<input checked="" type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	5	60h, 4SWS	90h
2	S	Seminar Aktuelle Aspekte der Chemie	<input checked="" type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	5	30h, 2SWS	120h	
4	Lehrinhalte: Dieses Modul ist im lockeren Zusammenhang mit dem Projektmodul zu sehen. Es dient der vertieften theoretischen Ausbildung der Studierenden, die ihren Neigungen entsprechend sich Vorlesungen, Seminare und/oder Übungen zur Spezialisierung aus dem Kanon der Wahlpflichtveranstaltungen bzw. aus Spezialvorlesungen auswählen können. Die Auswahl der Veranstaltungen ist mit einem betreuenden Hochschullehrer abzusprechen. Erwartet wird daher der enge Anschluss an eine Arbeitsgruppe und die aktive, ganzsemestrige Teilnahme an wenigstens einem Arbeitsgruppenseminar. Im Zuge dieser Seminare ist mindestens ein Vortrag zu halten.							
5	Erworbene Kompetenzen: Dieses Modul dient der Vorbereitung auf die selbständig zu verfassende Masterarbeit, ein Wechsel der Arbeitsgruppe nach Abschluss des Projektmoduls wird ausdrücklich nicht ausgeschlossen.							
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:							
7	Leistungsüberprüfung: <input checked="" type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung (MAP) <input type="checkbox"/> Modulprüfung (MP) <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen (MTP)							
8	Prüfungsleistungen:							
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung			Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %			
	Mündliche Prüfung (30 min) oder Klausur (120 min)			30 min bzw 120 min	100%			
9	Studienleistungen:							
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung			Dauer bzw. Umfang				
	Zu Nr.2: Vortrag							
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten:							

	Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.	
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 10/108	
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen:	
13	Anwesenheit:	
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:	
15	Modulbeauftragte/r: Wechselnd mit der Zuständigkeit für die Vorlesung	Zuständiger Fachbereich: Fachbereich 12 – Chemie und Pharmazie
16	Sonstiges:	

i) Das Modul 7 „Projektmodul“ wird ersetzt durch die folgende Version dieses Moduls:

Modultitel deutsch:		Projektmodul						
Modultitel englisch:		Project module						
Studiengang:		MSc Chemie						
Teilstudiengang:								
1	Modulnummer: 7	Status: <input checked="" type="checkbox"/> Pflichtmodul		<input type="checkbox"/> Wahlpflichtmodul				
2	Turnus: <input checked="" type="checkbox"/> jedes Sem. <input type="checkbox"/> jedes WS <input type="checkbox"/> jedes SS	Dauer: <input checked="" type="checkbox"/> 1 Sem. <input type="checkbox"/> 2 Sem.	Fachsem.: 3	LP: 12	Workload (h): 360			
3	Modulstruktur:							
	Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status		LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
	1	P	Experimentelle Übungen	<input checked="" type="checkbox"/> P	<input type="checkbox"/> WP	12	24oh, 16SWS	120h
4	Lehrinhalte: Dieses Modul ist sehr stark forschungsorientiert. Erwartet wird die Mitarbeit in einer Arbeitsgruppe, um erstmals über einen längeren Zeitraum ein wohl definiertes kleineres Forschungsprojekt unter Anleitung eines Assistenten durchzuführen. Es geht damit über die recht kurzen Aufenthalte des 1. und 2. Semesters in unterschiedlichen Forschungsgruppen hinaus und soll auch der Orientierung der Studierenden für die Durchführung ihrer selbständigen Forschungsarbeiten dienen. Die Durchführung dieses Moduls in einer bestimmten Arbeitsgruppe legt nicht zwingend das Thema der weiterführenden Master- oder Doktorarbeit fest, vielmehr ist ein Wechsel ausdrücklich nicht ausgeschlossen.							
5	Erworbene Kompetenzen: Das Modul dient der Vorbereitung auf die selbständig zu verfassende Masterarbeit bzw. auf den Übergang in ein Doktorandenstudium und umfasst eine wissenschaftliche Arbeit.							
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:							
7	Leistungsüberprüfung: <input type="checkbox"/> Modulabschlussprüfung (MAP) <input checked="" type="checkbox"/> Modulprüfung (MP) <input type="checkbox"/> Modulteilprüfungen (MTP)							
8	Prüfungsleistungen:							
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung				Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %		
	Zu Nr.1: Abschlussbericht					100%		
9	Studienleistungen:							
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung					Dauer bzw. Umfang		
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.							

11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 12/108	
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Abgeschlossene erste Phase des Masterstudiengangs (1. und 2. Fachsemester). In Ausnahmefällen kann das Projektmodul vorgezogen werden. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss.	
13	Anwesenheit:	
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:	
15	Modulbeauftragte/r: Wechselnd mit der Zuständigkeit für die Vorlesung	Zuständiger Fachbereich: Fachbereich 12 – Chemie und Pharmazie
16	Sonstiges:	

Artikel II

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2010/11 in den MSc-Studiengang Chemie der WWU eingeschrieben werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Chemie und Pharmazie vom 1. Juni 2011.

Münster, den 28. Juni 2011

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

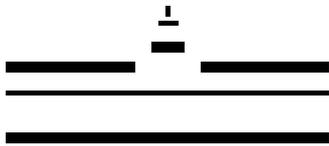
Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 28. Juni 2011

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles



**Ordnung für die Zugangsprüfung für in der beruflichen Bildung Qualifizierte
zu den vom Fachbereich Geschichte/Philosophie der
Westfälischen Wilhelms-Universität Münster angebotenen Studiengängen
vom 04.07.2011**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 49 Abs. 6 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW 2006, S. 474) sowie aufgrund des § 6 Abs. 4 der Verordnung über den Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte (Berufsbildungshochschulzugangsverordnung) vom 8. März 2010 (GV. NRW 2010, S. 160) hat die Westfälische Wilhelms-Universität Münster die folgende Ordnung erlassen:

§ 1

Zweck der Zugangsprüfung

Durch die Prüfung wird festgestellt, ob die Bewerberin/der Bewerber im Sinne des § 1 Berufsbildungshochschulzugangsverordnung die fachlichen und methodischen Voraussetzungen für das Studium in den genannten Studiengängen erfüllt.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

(1) Zur Prüfung hat Zugang, wer

1. die Bedingungen nach § 4 Abs. 1 der Verordnung über den Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte erfüllt

sowie

2. ein Beratungsgespräch mit einer Prüferin/einem Prüfer des für den Studiengang zuständigen Seminars/Instituts gemäß § 3 dieser Ordnung geführt hat.

(2) Das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 Nr. 1 ist von der Bewerberin/dem Bewerber durch die Vorlage entsprechender Zeugnisse nachzuweisen.

§ 3

Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer

(1) Prüferin/Prüfer können Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer, Privatdozentinnen/Privatdozenten sowie akademische Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter sein. Beisitzerin/Beisitzer darf nur sein, wer in dem Studiengang, zu dem der Zugang angestrebt wird, eine Abschlussprüfung (oder eine dazu äquivalente Prüfung) erfolgreich abgelegt hat.

(2) Die Prüferin/Der Prüfer wird von der Geschäftsführenden Direktorin/dem Geschäftsführenden Direktor des für den Studiengang zuständigen Seminars/Instituts benannt.

§ 4

Prüfungsleistungen nach Fächern des Fachbereich Geschichte/Philosophie

(1) In den einzelnen Fächern sind folgende Prüfungsleistungen Bestandteil der Eignungsprüfung:

Klassische Archäologie	20 Min. mündliche Prüfung: Kulturhistorische Grundkenntnisse der griechisch-römischen Antike 60 Min. schriftliche Prüfung: Analyse eines wissenschaftlichen Textes zur Klassischen Archäologie
Frühchristliche Archäologie	20 Min. mündliche Prüfung: Kulturhistorische Grundkenntnisse von der spätantiken und frühbyzantinischen Zeit 60 Min. schriftliche Prüfung: Analyse eines wissenschaftlichen Textes zur Frühchristlichen Archäologie
Klassische Philologie	30 Min. mündliche Prüfung Zweistündige Klausur: Übersetzung aus dem Lateinischen (bzw. Griechischen) ins Deutsche ohne Benutzung eines Wörterbuchs, mit Anspruchsniveau des Latinums (bzw. Graecums)
Geschichte	15 Min. mündliche Prüfung Zulassung zur mündlichen Prüfung erfolgt nur nach Bestehen der Klausur mit mindestens ‚ausreichend‘. Vierstündige Klausur
Ur- und Frühgeschichtliche Archäologie	30 Min. mündliche Prüfung Schriftliche Prüfungsleistung: Ausarbeitung zur Motivation der Bewerberin/des Bewerberin, das Fach zu studieren (max. 3 Seiten)
Lateinische Philologie des Mittelalters und der Neuzeit	30 Min. mündliche Prüfung Zweistündige Klausur: Übersetzung aus dem Lateinischen (bzw. Griechischen) ins Deutsche ohne Benutzung eines Wörterbuchs, mit Anspruchsniveau des Latinums (bzw. Graecums)
Byzantinistik und Neogräzistik	Schriftliche Prüfung und einstündiges Prüfungsgespräch über die Bereiche „Byzantinische Geschichte, Gesellschaft, Kulturgeschichte und Literatur“
Philosophie	30 Min. mündliche Prüfung Zulassung zur mündlichen Prüfung nur nach Bestehen der Klausur 180 Min. Klausur Geprüft werden fachliche und methodische Grundvoraussetzungen, wie sie zum Verständnis der Lehrinhalte des 1. Semesters im betreffenden Studiengang notwendig sind. Die Prüfung soll auch zeigen, dass bei dem Prüfling angemessene Kenntnisse der Unterrichtssprache Deutsch jeweils in Wort und Schrift vorliegen.

Kunstgeschichte	30 Min. mündliche Prüfung Schriftliche Prüfungsleistung: Darlegung der Motivation der Bewerberin /des Bewerbers, das Fach zu studieren (max. 3 Seiten).
Musikwissenschaft	30 Min. mündliche Prüfung zum Thema: „Grundlagen der Musikgeschichte“ Zweistündige schriftliche Klausur (Thema nach Absprache)
Musikpädagogik	30 Min. mündliche Prüfung in Fachdidaktik (Musikpädagogik) aus einem fachlich umgrenzten Gebiet 60 Min. schriftliche Prüfungsleistung in Fachwissenschaft (Musik) in einem fachlich umgrenzten Gebiet Nachweis einer studiengangbezogenen musikalischen Leistung durch die erfolgreiche Teilnahme an einem Eignungsfeststellungsverfahren. Der Nachweis muss vor Aufnahme des Studiums erbracht sein. Näheres regelt <i>die Ordnung zur Feststellung der besonderen Eignung</i> am Institut für Musikwissenschaft und Musikpädagogik der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster in der jeweils geltenden Fassung.
Volkskunde/Europäische Ethnologie	30 Min. mündliche Prüfung Schriftliche Prüfungsleistung: Darlegung der Bewerberin/des Bewerbers, den Studiengang zu studieren (max. 3 Seiten)
Ethnologie	30 Min. mündliche Prüfung Schriftliche Prüfungsleistung: Darlegung der Bewerberin/des Bewerbers, den Studiengang zu studieren (max. 3 Seiten)

(2) Neben dem fachbezogenen Wissen kann in den einzelnen Prüfungen auch allgemeines Wissen abgeprüft werden (§ 6 Abs. 2 Berufsbildungshochschulzugangsverordnung).

§ 5

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Zugangsprüfung

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen/Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- | | |
|-----------------------|--|
| 1 = sehr gut | = eine hervorragende Leistung, |
| 2 = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt, |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht, |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt, |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können für die Bewertung der Prüfungsleistungen Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Klausuren werden von zwei Prüfungsberechtigten bewertet. Im Falle divergierender Bewertungen wird das arithmetische Mittel genommen. Mündliche Prüfungen sind von einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin/eines Beisitzers abzunehmen. Vor der Festsetzung der Note durch die Prüferin/den Prüfer ist die Beisitzerin/der Beisitzer zu hören. Über mündliche Prüfungen ist ein Protokoll zu fertigen, das die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die festgesetzte Note wiedergibt. Es ist von der Prüferin/dem Prüfer und der Beisitzerin/dem Beisitzer zu unterschreiben.

(3) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.

(4) Die Zugangsprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Prüfungsleistungen bestanden sind. Die Gesamtnote der Zugangsprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Die Gesamtnote einer bestandenen Zugangsprüfung lautet:

Bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut
Bei einem Durchschnitt zwischen 1,5 und 2,5	= gut
Bei einem Durchschnitt 2,5 und 3,5	= befriedigend
Bei einem Durchschnitt 3,5 und 4,0 einschließlich	= ausreichend.

(5) Bei der Bildung der Gesamtnote wird die erste Dezimalzahl hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 6

Zeugnis

(1) Über die bestandene Zugangsprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis wird von der Geschäftsführenden Direktorin/dem Geschäftsführenden Direktor des für den Studiengang zuständigen Seminars/Instituts unterzeichnet. Als Datum des Zeugnisses wird der Tag angegeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(2) Ist die Zugangsprüfung nicht bestanden, so erteilt die Geschäftsführende Direktorin/der Geschäftsführende Direktor des für den Studiengang zuständigen Seminars/Instituts der Bewerberin/dem Bewerber hierüber einen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

§ 7

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Bewerberin/der Bewerber zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie/er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorab angegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Versucht die Bewerberin/der Bewerber, das Ergebnis ihrer/seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; die Feststellung wird von der jeweiligen Prüferin/dem jeweiligen Prüfer getroffen und aktenkundig gemacht. Eine Bewerberin/Ein Bewerber, die/der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin/dem jeweiligen Prüfer von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Bewerberin/den Bewerberin von der Wiederholung der Zugangsprüfung ausschließen.

(3) Eine nichtbestandene Zugangsprüfung kann einmal wiederholt werden. Nach zwei Fehlversuchen ist eine nochmalige Bewerbung in dem entsprechenden Fach nicht mehr möglich.

(4) Belastende Entscheidungen sind der Bewerberin/dem Bewerberin unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 8

Ungültigkeit der Zugangsprüfung

(1) Hat die Bewerberin/der Bewerber bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann die Geschäftsführende Direktorin/der Geschäftsführende Direktor des für den Studiengang zuständigen Seminars/Instituts nachträglich diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Bewerberin/der Bewerber getäuscht hat, für nicht bestanden erklären. In diesem Fall ist die gesamte Zugangsprüfung für nicht bestanden zu erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Bewerberin/der Bewerber hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Bewerberin/der Bewerber die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Geschäftsführende Direktorin/der Geschäftsführende Direktor des für den Studiengang zuständigen Seminars/Instituts unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Der Bewerberin/Dem Bewerberin ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Die Entscheidung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Das zu Unrecht ausgestellte Zeugnis wird eingezogen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach dem Datum des zu Unrecht ausgestellten Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 9

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb von drei Monaten nach Zustellung des Zeugnisses oder nach Bekanntgabe des Bescheids über das Nichtbestehen der Prüfung wird dem Prüfling auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine Prüfungsakten gewährt. § 29 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen bleibt unberührt.

§ 10

Inkrafttreten

(1) Die vorliegende Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.

(2) Diese Ordnung tritt zusammen mit der Berufsbildungshochschulzugangsverordnung vom 8. März 2010, auf der sie beruht, mit Ablauf des 31.12.2015 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Geschichte/Philosophie (Fachbereich 08) vom 06.06.2011.

Münster, den 04.07.2011

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 04.07.2011

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles



**Berichtigung der
Studien- und Prüfungsordnung für den
weiterbildenden Masterstudiengang Angewandte Ethik
an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
vom 26. April 2006**

Die Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Angewandte Ethik an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 26. April 2006 (AB Uni 13/2006, S. 626 ff.) wird nachstehend in berichtigter Form erneut bekannt gemacht.

**Studien- und Prüfungsordnung für den
weiterbildenden Masterstudiengang Angewandte Ethik
an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
vom 26. April 2006**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 86 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 (GV.NRW.S.752), hat die Westfälische Wilhelms-Universität Münster die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung
- § 2 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung
- § 3 Mastergrad
- § 4 Zugang zum Studium
- § 5 Zuständigkeit
- § 6 Zulassung zur Masterprüfung
- § 7 Regelstudienzeit und Studienumfang, Gliederung des Studiums
- § 8 Studieninhalte
- § 9 Lehrveranstaltungsarten
- § 10 Strukturierung des Studiums und der Prüfung
- § 11 Prüfungsrelevante Leistungen, Anmeldung
- § 12 Die Masterarbeit
- § 13 Annahme und Bewertung der Masterarbeit
- § 14 Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer
- § 15 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 16 Nachteilsausgleich für Behinderte und chronisch Kranke
- § 17 Bestehen der Masterprüfung, Wiederholung
- § 18 Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote
- § 19 Masterzeugnis und Masterurkunde
- § 20 Diploma Supplement
- § 21 Einsicht in die Studienakten
- § 22 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 23 Ungültigkeit von Einzelleistungen
- § 24 Aberkennung des Mastergrades
- § 25 Inkrafttreten und Veröffentlichung

- Anhang: Erläuterungen zum Studium
Modulbeschreibungen
Workload und Leistungspunkteverteilung

§ 1

Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung

Diese Masterprüfungsordnung gilt für das weiterbildende Masterstudium an der Westfälischen Wilhelms-Universität im Fach Angewandte Ethik.

§ 2

Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung

- (1) Das Masterstudium soll den Studierenden, aufbauend auf ein abgeschlossenes grundständiges Studium, vertiefte wissenschaftliche Grundlagen, sowie unter Berücksichtigung der Anforderungen der Berufswelt, Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden auf dem Gebiet der Angewandten Ethik so vermitteln, dass sie zur selbständigen und verantwortlichen Beurteilung komplexer ethischer Problemstellungen und zur praktischen Anwendung der gefundenen Lösungen befähigt werden.
- (2) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die für die Anwendung in der Berufspraxis erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten erworben haben.

§ 3

Mastergrad

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums verleiht der Fachbereich Geschichte/Philosophie den akademischen Grad eines „Master of Advanced Studies in Applied Ethics“.

§ 4

Zugang zum Studium

- (1) Der Zugang zum Studium setzt voraus, dass die Bewerberin/der Bewerber ein Hochschulstudium mit einer Regelstudienzeit von wenigstens 8 Semestern, das einem Wert von 240 ECTS-Leistungspunkten entspricht, erfolgreich abgeschlossen hat oder ein einschlägiges Hochschulstudium mit einer Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern, das einem Wert von 180 ECTS-Leistungspunkten entspricht, erfolgreich abgeschlossen hat und daran anschließend vorbereitende Studien oder als gleichwertig anrechenbare Leistungen im Wert von 60 ECTS-Leistungspunkten absolviert hat.
- (2) Weitere Zugangsvoraussetzung ist eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens einem Jahr.
- (3) Die in § 4 Absatz 1 und 2 genannten Voraussetzungen werden durch Vorlagen der entsprechenden Zeugnisse und Bescheinigungen von der Bewerberin/dem Bewerber nachgewiesen. Die erforderlichen Feststellungen trifft der Studien- und Prüfungsausschuss.

§ 5

Zuständigkeit

- (1) Der Fachbereich Geschichte/Philosophie bildet für die inhaltliche Planung und Gestaltung des Masterstudiengangs Angewandte Ethik einen Studien- und Prüfungsausschuss, der zugleich auch für die Organisation der Prüfungen zuständig ist.

- (2) Der Studien- und Prüfungsausschuss setzt sich aus der/dem Vorsitzenden, ihrem/seinem Stellvertreter bzw. ihrer/seiner Stellvertreterin und einem weiteren Mitglied zusammen. Die/der Vorsitzende und ihre/seine Stellvertreterin bzw. ihr/sein Stellvertreter werden aus der Gruppe der Professorinnen/Professoren des Fachbereichs Geschichte/Philosophie gewählt. Das dritte Mitglied kann einem anderen Fachbereich der Westfälischen Wilhelms-Universität entstammen und muss im weiterbildenden Masterstudium Angewandte Ethik lehren. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Semester. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Studien- und Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden, und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er berichtet am Fachbereich Geschichte/Philosophie regelmäßig über die Entwicklung des Studienganges und der Prüfungen, gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung und der Prüfungsordnung und legt die Verteilung der Fachnoten und der Gesamtnoten offen. Der Studien- und Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle seiner/seinem Vorsitzenden übertragen.
- (4) Der Studien- und Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der/dem Vorsitzenden oder ihrer/seiner Stellvertreterin bzw. ihrem/seinem Stellvertreter mindestens ein zweites Mitglied anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.
- (5) Die Mitglieder des Studien- und Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Mitglieder des Studien- und Prüfungsausschusses und deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Die Sitzungen des Studien- und Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

§ 6

Zulassung zur Masterprüfung

- (1) Die Zulassung zur Masterprüfung erfolgt aufgrund einer Anmeldung zu Beginn des Studiums.
- (2) Soweit die Zulassung zu bestimmten Lehrveranstaltungen davon abhängig ist, dass die Bewerberin/der Bewerber über bestimmte Kenntnisse, die für das Studium des Faches erforderlich sind, verfügt, ist dies in den dieser Ordnung als Anhang beigefügten Modulbeschreibungen geregelt.

§ 7

Regelstudienzeit und Studienumfang, Gliederung des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Studiums beträgt zwei Studienjahre. Ein Studienjahr besteht aus zwei Semestern. Es handelt sich um einen berufs begleitenden Masterstudiengang, der hauptsächlich in Blockveranstaltungen an den Wochenenden und in zwei begleitenden Studienwochen durchgeführt wird.
- (2) Für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 60 Leistungspunkte zu erwerben. Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der/des Studierenden. Sie umfassen sowohl den unmittelbaren Unterricht als auch die Zeit für die Vor- und

Nachbereitung des Lehrstoffes (Präsenz – und Selbststudium), den Prüfungsaufwand und die Prüfungsvorbereitungen einschließlich Abschluss- und Studienarbeiten. Für den Erwerb eines Leistungspunkts wird im Masterstudiengang Angewandte Ethik ein Arbeitsaufwand von 30 Stunden zugrunde gelegt. Der Arbeitsaufwand für ein Studienjahr beträgt demnach durchschnittlich 900 Stunden. Das Gesamtvolumen des Studiums der Angewandten Ethik entspricht einem Arbeitsaufwand von 1800 Stunden. Ein Leistungspunkt entspricht einem Credit-Point nach dem ECTS (European Credit Transfer System).

- (3) Der erfolgreiche Abschluss des Masterstudiums in Angewandter Ethik setzt im Rahmen des Studiums von Modulen den Erwerb von 60 Leistungspunkten voraus. Hiervon resultieren 42 Leistungspunkte aus dem erfolgreichen Abschluss des Studiums von Modulen und 18 Leistungspunkte aus dem erfolgreichen Abschluss der Masterarbeit.

§ 8 Studieninhalte

- (1) Das Masterstudium im Studiengang Angewandte Ethik umfasst das Studium folgender Module nach näherer Bestimmung durch die als Anhang beigefügten Modulbeschreibungen:
- I. Theoretische Grundlagen der angewandten Ethik
 - II. Ethische Propädeutik
 - III. Ethische Probleme im Umgang mit dem Lebendigen und der Natur
(Bereichsethiken I: Medizin- und Umweltethik)
 - IV. Ethische Probleme der modernen Gesellschaft
(Bereichsethiken II: Ethische Probleme in Politik, Wirtschaft und Recht)
- (2) Alle genannten Module sind Pflichtveranstaltungen. Im vierten Semester werden Wahlpflichtveranstaltungen angeboten, die es den Studierenden ermöglichen sollen, Schwerpunkte zu bilden und einzelne Themen aus entweder dem Modul III oder dem Modul IV ihren Interessen entsprechend zu vertiefen.

§ 9 Lehrveranstaltungsarten

- (1) Im Rahmen der Präsenzzeiten werden vor allem die folgenden drei Lehrveranstaltungsformen praktiziert: Vorlesungen mit anschließenden Diskussionen im Plenum, Tutorien (Kleingruppenarbeit), Veranstaltungen in Form von Seminaren (Studienwochen). Gelegentlich werden auch weitere Formen angeboten, wie beispielsweise: Filme mit Diskussion, Rollenspiel, Planspiel, etc.
- (2) Vorlesungen dienen der Vermittlung breiter Kenntnisse in den verschiedenen Bereichen der Angewandten Ethik sowie angrenzender Gebiete, insbesondere der Kenntnis der zentralen Forschungsansätze, ihrer Leistungsfähigkeit und ihrer Grenzen. Die anschließenden Diskussionen im Plenum dienen der anwendungsorientierten und praxisnahen Erörterung und Vertiefung der zuvor erworbenen Kenntnisse.
- (3) Tutorien in Kleingruppen dienen der Vertiefung der vermittelten und erworbenen Lerninhalte, vor allem der Vorlesungen, sowie der Einübung der einschlägigen Arbeitsmethoden.

- (4) Seminare dienen der gemeinsamen Erarbeitung und vertiefenden Diskussion komplexer Fragestellungen; dies gilt insbesondere für die beiden Studienwochen, die als Kompaktseminar durchgeführt werden.

§ 10 Strukturierung des Studiums und der Prüfung

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut. Module sind thematisch, inhaltlich und zeitlich definierte Studieneinheiten, die zu auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikationen führen, welche in einem Lernziel festgelegt sind. Module können sich aus Veranstaltungen verschiedener Lehr- und Lernformen zusammensetzen. Nach Maßgabe der Modulbeschreibungen können hinsichtlich der innerhalb eines Moduls zu absolvierenden Veranstaltungen Wahlmöglichkeiten bestehen.
- (2) Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgelegt. Sie setzt sich aus den prüfungsrelevanten Leistungen im Rahmen der Module sowie der Masterarbeit zusammen.
- (3) Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls setzt das Bestehen der dem Modul zugeordneten prüfungsrelevanten Leistung voraus.
- (4) Die einzelnen Module bauen inhaltlich aufeinander auf und werden demnach erst im nächsten Durchgang des Weiterbildungsstudiengangs, im Turnus von zwei Jahren, wiederholt.

§ 11 Prüfungsrelevante Leistungen, Anmeldung

- (1) Prüfungsrelevante Leistungen beziehen sich jeweils auf ein ganzes Modul und sind als Modulabschlussprüfungsleistungen zu erbringen.
Die Modulbeschreibungen legen für jedes einzelne Modul fest, wie die Modulabschlussprüfungsleistungen, die Bestandteil der Masterprüfung sind, in dem jeweiligen Modul zu erbringen sind.
Dabei handelt es sich um folgende verschiedene Formen der Überprüfung der Lerninhalte des jeweils gesamten Moduls:
- Modul I: Ablegen einer mündlichen Prüfung
Modul II: Erstellen, Präsentieren und Diskutieren eines Exposé zu der Masterarbeit
Modul III: Verfassen einer Hausarbeit
Modul IV: Verfassen einer Hausarbeit
- (2) Die Modulbeschreibungen definieren die innere Struktur der Module und legen für jedes Modul die Anzahl der dort zu erreichenden Leistungspunkte fest, die jeweils einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden je Punkt entsprechen.
- (3) Die Teilnahme an einer Modulabschlussprüfung setzt die vorherige Anmeldung zu ihr voraus. Die Fristen und Termine für die Anmeldung zu den und die Durchführung der Modulabschlussprüfungen werden den Studierenden durch den Studien- und Prüfungsausschuss bekannt gemacht. Ein Rücktritt von der Anmeldung ist bis zwei Wochen vor dem Prüfungstermin möglich.

Im Fall des Rücktritts von der Anmeldung legt der Studien- und Prüfungsausschuss in Absprache mit der Studierenden/dem Studierenden einen neuen Termin zur Möglichkeit der Erbringung der Prüfungsleistung fest.

§ 12 Die Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die/der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Bereich der Angewandten Ethik nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Sie soll einen Umfang von ca. 35-45 Seiten haben und diesen nicht überschreiten.
- (2) Die Masterarbeit wird von einer/einem gemäß § 14 bestellten Prüferin/Prüfer ausgegeben und betreut. Für die Wahl der Themenstellerin/des Themenstellers sowie für die Themenstellung hat die Kandidatin/der Kandidat ein Vorschlagsrecht.
- (3) Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt auf Antrag der/des Studierenden durch den Studien- und Prüfungsausschuss. Sie setzt voraus, dass die/der Studierende 42 Leistungspunkte durch den erfolgreichen Abschluss der vier Module erreicht hat. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (4) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 3 Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb einer Woche nach Beginn der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (5) Mit Genehmigung des Studien- und Prüfungsausschusses kann sie in einer anderen Sprache als Deutsch abgefasst werden. Die Arbeit muss ein Titelblatt, eine Inhaltsübersicht und ein Quellen- und Literaturverzeichnis enthalten. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. Die Kandidatin/Der Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie/er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat; die Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. abzugeben.

§ 13 Annahme und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Studien- und Prüfungsausschuss in vierfacher Ausfertigung (maschinenschriftlich, gebunden und paginiert) einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß vorgelegt, gilt sie gemäß § 22 Abs. 1 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (2) Die Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen/Prüfern gemäß § 14 zu begutachten und zu bewerten. Eine der Prüferinnen/der Prüfer soll diejenige/derjenige sein, die/der das Thema gestellt hat. Die zweite Prüferin/Der zweite Prüfer wird von dem Studien- und Prüfungsausschuss bestimmt. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 18 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note für die Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 18 Abs. 2 gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“,

die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird von dem Studien- und Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin/ein dritter Prüfer zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten gebildet. Die Arbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.

- (3) Das Bewertungsverfahren für die Masterarbeit soll sechs Wochen nicht überschreiten.

§ 14

Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer

- (1) Der Studien- und Prüfungsausschuss bestellt für die prüfungsrelevanten Leistungen und die Masterarbeit die Prüferinnen/Prüfer sowie, soweit es um mündliche Prüfungen geht, die Beisitzerinnen/Beisitzer.
- (2) Prüferin/Prüfer kann jede gemäß § 95 HG prüfungsberechtigte Person sein, die, soweit nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fach, auf das sich die prüfungsrelevante Leistung beziehungsweise die Masterarbeit bezieht, regelmäßig einschlägige Lehrveranstaltungen abhält und als Dozierende/Dozierender im Masterstudiengang Angewandte Ethik lehrt. Über Ausnahmen entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss.
- (3) Zur Beisitzerin/Zum Beisitzer kann nur bestellt werden, wer ein Studium der Philosophie oder eines im Studiengang Angewandte Ethik vertretenen Faches an einer Universität erfolgreich abgeschlossen hat.
- (4) Die Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (5) Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin/eines Beisitzers abgelegt. Vor der Festsetzung der Note hat die Prüferin/der Prüfer die Beisitzerin/den Beisitzer zu hören. Die wesentlichen Gegenstände und die Note der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von der Prüferin/dem Prüfer und der Beisitzerin/dem Beisitzer zu unterzeichnen ist.
- (6) Schriftliche prüfungsrelevante Leistungen, mit Ausnahme der Masterarbeit, werden von einer Prüferin/einem Prüfer bewertet.
- (7) Prüfungsrelevante Leistungen, die sich aus einer Kombination von schriftlicher und mündlicher Leistung zusammensetzen (Modulabschlussprüfung zu Modul II) werden von einer Prüferin/einem Prüfer bewertet, die/der von dem Studien- und Prüfungsausschuss bestimmt wird.
- (8) Für die Bewertung der Masterarbeit gilt § 13.

§ 15

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

Anderweitig erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen können grundsätzlich nicht anerkannt werden.

§ 16**Nachteilsausgleich für Behinderte und chronisch Kranke**

- (1) Macht ein Studierender/eine Studierende glaubhaft, dass sie bzw. er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, muss der Studien- und Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten.
- (2) Bei Entscheidungen nach Absatz 1 ist auf Wunsch der/des Studierenden die/der Behinderertenbeauftragte der Universität zu beteiligen.
- (3) Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. Hierzu zählen insbesondere ärztliche Atteste oder, falls vorhanden, Behindertenausweise.

§ 17**Bestehen der Masterprüfung, Wiederholung**

- (1) Die Masterprüfung hat bestanden, wer nach Maßgabe von § 8 Abs. 2, § 11 sowie der Modulbeschreibungen alle Module sowie die Masterarbeit mindestens mit der Note ausreichend (4,0) (§ 18 Abs. 1) bestanden hat. Zugleich müssen 60 Leistungspunkte erworben worden sein.
- (2) Für das Bestehen jeder prüfungsrelevanten Leistung eines Moduls stehen den Studierenden drei Versuche zur Verfügung. Wiederholungen zum Zweck der Notenverbesserung sind ausgeschlossen. Ist eine prüfungsrelevante Leistung eines Moduls nach Ausschöpfung der für sie zur Verfügung stehenden Anzahl von Versuchen nicht bestanden, ist das Modul insgesamt endgültig nicht bestanden.
- (3) Die Masterarbeit kann im Fall des Nichtbestehens einmal wiederholt werden. Dabei ist ein neues Thema zu stellen. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas in der in § 12 Abs. 4 Satz 3 genannten Frist ist jedoch nur möglich, wenn die Kandidatin/der Kandidat bei ihrer/seiner ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (4) Ist ein Modul oder die Masterarbeit endgültig nicht bestanden, ist die Masterprüfung insgesamt endgültig nicht bestanden.
- (5) Hat eine Studierende /ein Studierender das Masterstudium endgültig nicht bestanden, wird ihr/ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung bzw. ein Zertifikat ausgestellt, das die bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Leistungen dokumentiert und die Teilnahme an dem Weiterbildungsstudiengang Angewandte Ethik bescheinigt.

§ 18**Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote**

- (1) Alle prüfungsrelevanten Leistungen sind zu bewerten. Dabei sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Für jedes Modul wird eine Note aus der ihm zugeordneten Modulabschlussprüfung gegeben. Die Bewertung hat wie in §18 Abs. 1 beschrieben zu erfolgen.

(3) Aus den Noten der Module und der Note der Masterarbeit wird eine Gesamtnote gebildet. Die Note der Masterarbeit geht mit einem Anteil von 40 %, die Note des Moduls I (mündliche Prüfung) mit 20%, die Noten der Module III und IV (Hausarbeiten) mit je 15 % und die Note des Moduls II (Verfassen, Präsentieren und Diskutieren eines Exposés zur Masterarbeit) mit 10% in die Gesamtnote ein.

Dezimalstellen außer der ersten werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5	=	sehr gut;
von 1,6 bis 2,5	=	gut;
von 2,6 bis 3,5	=	befriedigend;
von 3,6 bis 4,0	=	ausreichend;
über 4,0	=	nicht ausreichend.

(4) Zusätzlich zur Gesamtnote gemäß Absatz 3 wird anhand des erreichten Zahlenwerts eine Note nach Maßgabe der ECTS-Bewertungsskala festgesetzt. Dabei erhalten die Noten

A	in der Regel 10 %
B	in der Regel 25 %
C	in der Regel 30 %
D	in der Regel 25 %
E	in der Regel 10 %

der erfolgreichen Absolventinnen/Absolventen eines Jahrgangs. Als Grundlage sind je nach Nachfrage des Abschlussjahrgangs außer dem Abschlussjahrgang zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorte zu erfassen.

§ 19

Masterzeugnis und Masterurkunde

(1) Hat die/der Studierende das Masterstudium erfolgreich abgeschlossen, erhält sie/er über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis wird aufgenommen:

- die Note der Masterarbeit,
- das Thema der Masterarbeit,
- die Gesamtnote der Masterprüfung gemäß § 18 Abs. 3 und 4,
- die Bezeichnung des weiterbildenden Studiums

- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte prüfungsrelevante Leistung erbracht worden ist.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der/dem Studierenden eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 3 (Master of Advanced Studies in Applied Ethics; MAE) beurkundet.
- (4) Dem Zeugnis und der Urkunde wird eine englischsprachige Fassung beigelegt.
- (5) Das Masterzeugnis und die Masterurkunde werden von der Dekanin/dem Dekan des zuständigen Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Siegel dieses Fachbereichs versehen.

§ 20 Diploma Supplement

- (1) Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Masterstudiums wird der Absolventin/dem Absolventen ein Diploma Supplement mit Transcript ausgehändigt. Das Diploma Supplement informiert über den Studienverlauf, besuchte Lehrveranstaltungen und Module, die während des Studiums erbrachten Leistungen und deren Bewertungen und über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studiengangs, welches sich bei dem Masterstudiengang Angewandte Ethik als stärker anwendungsorientiert auszeichnet.
- (2) Das Diploma Supplement wird nach Maßgabe der von der Hochschulrektorenkonferenz insoweit herausgegebenen Empfehlungen erstellt.

§ 21 Einsicht in die Studienakten

Der/dem Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss jeder prüfungsrelevanten Leistung Einsicht in ihre bzw. seine Arbeiten, die Gutachten der Prüferinnen/Prüfer und in die entsprechenden Protokolle gewährt. Der Antrag ist spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der prüfungsrelevanten Leistung bei dem Studien- und Prüfungsausschuss zu stellen. Der Studien- und Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Gleiches gilt für die Masterarbeit.

§ 22 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine prüfungsrelevante Leistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die/der Studierende ohne triftige Gründe nicht zu dem festgesetzten Termin zu ihr erscheint oder wenn sie/er nach ihrem Beginn ohne triftige Gründe von ihr zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche prüfungsrelevante Leistung bzw. die Masterarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Studien- und Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der/des Studierenden kann der Studien- und Prüfungsausschuss ein ärztliches Attest verlangen. Erkennt der Studien- und Prüfungsausschuss die Gründe an, wird der/dem Studierenden dies schriftlich mitgeteilt.

- (3) Versuchen Studierende, das Ergebnis einer prüfungsrelevanten Leistung oder der Masterarbeit durch Täuschung, zum Beispiel Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als nicht erbracht und als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wer die Abnahme einer prüfungsrelevanten Leistung stört, kann von den jeweiligen Lehrenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Erbringung der Einzelleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende prüfungsrelevante Leistung als nicht erbracht und mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Studien- und Prüfungsausschuss die/den Studierenden von der Masterprüfung insgesamt ausschließen. Die Masterprüfung ist in diesem Fall endgültig nicht bestanden. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.
- (4) Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen von dem Studien- und Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 23

Ungültigkeit von Einzelleistungen

- (1) Hat die/der Studierende bei einer prüfungsrelevanten Leistung oder der Masterarbeit getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Studien- und Prüfungsausschuss nachträglich das Ergebnis und gegebenenfalls die Noten für diejenigen prüfungsrelevanten Leistungen bzw. die Masterarbeit, bei deren Erbringen die/der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und diese Leistungen ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer prüfungsrelevanten Leistung bzw. die Masterarbeit nicht erfüllt, ohne dass die/ der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen der prüfungsrelevanten Leistung bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einem Modul nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen des Moduls bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (4) Waren die Voraussetzungen für die Einschreibung in den weiterbildenden Masterstudiengang „Angewandte Ethik“ und damit für die Zulassung zur Masterprüfung nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird dieser Mangel erst nach der Aushändigung des Masterzeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Masterprüfung geheilt. Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen hinsichtlich des Bestehens der Prüfung.

- (5) Der/dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (6) Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen, gegebenenfalls wird ein neues Zeugnis erteilt. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 24

Aberkennung des Mastergrades

Die Aberkennung des Mastergrades kann erfolgen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. § 23 gilt entsprechend. Zuständig für die Entscheidung ist der Studien- und Prüfungsausschuss.

§ 25

Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Dekanin als Vorsitzende des Fachbereichsrats des Fachbereichs Geschichte/Philosophie vom 08.03.2006

Münster, den 15.07.2011

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 15.07.2011

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles



Anhang der Studien- und Prüfungsordnung des weiterbildenden Masterstudiengangs Angewandte Ethik

Inhalt:

Erläuterungen zum Studium	S. 2
Modulbeschreibungen	S. 5
Workload und Leistungspunkteverteilung des Studiengangs	S.15

Erläuterungen zum Studium

Der Masterstudiengang Angewandte Ethik findet in Form von Präsenzveranstaltungen (Kontaktstunden) und auf Grund seiner geisteswissenschaftlichen Ausrichtung und der Möglichkeit zur Vereinbarkeit von Studium und Beruf in einem großen Umfang in Form eines Selbststudium statt. Die Kontaktstundenzeit wird demnach zum Selbststudium in einem Verhältnis von 1:3 gerechnet.

Das Selbststudium besteht vorwiegend aus einem eingehenden Studium von fachspezifischer Lektüre zur Vor- und Nachbereitung der Präsenzveranstaltungen.

Im Rahmen der Präsenzzeiten werden vor allem die folgenden drei Veranstaltungsformen angeboten:

- a.) Vorlesungen mit Diskussionen;
- b.) Kleingruppenarbeit (Tutorien) und
- c.) seminaristische Veranstaltungen.

Gelegentlich werden auch weitere Formen angeboten, wie beispielsweise: Filme mit Diskussion, Rollenspiel, Planspiel, etc.

Zu a.) Den Besonderheiten eines weiterbildenden Studiums entsprechend wird ein relativ großer Teil der Lehrveranstaltungen in Form von *Vorlesungen* (mit jeweils anschließender Diskussion) angeboten. Diese Form der Lehre ermöglicht eine rasche Vermittlung von Informationen. Der Nachteil dieser Veranstaltungsform besteht in der Passivität und Rezeptivität der Teilnehmerinnen und Teilnehmer.

Zu b.) Um diesen Nachteil auszugleichen wird in relativ großem Umfang *Kleingruppenarbeit (Tutorien)* angeboten, die allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern Gelegenheit zur aktiven Beteiligung geben soll. Die Arbeit in diesen Kleingruppen wird von kompetenten Tutorinnen und Tutoren geleitet und inhaltlich betreut.

Die Tutorien werden in zwei Formen angeboten:

- (1) Der erste Typ findet im Rahmen der Wochenendveranstaltungen statt und dient der unmittelbaren Ergänzung und Vertiefung der Vorlesungen; die Inhalte der Kleingruppenarbeit werden von den Dozentinnen und Dozenten vorgegeben und von den Tutorinnen und Tutoren didaktisch umgesetzt.
- (2) Der zweite Typ wird von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern selbständig terminiert und organisiert. Auch sie stehen in Zusammenhang mit dem jeweils angebotenen Modul und dienen der Ergänzung und Vertiefung des Stoffs der Vorlesungen. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind aber frei in der formalen Gestaltung dieser Kleingruppen (Diskussion, gemeinsame Lektüre, Fallbesprechung etc.) und können die Inhalte ihren jeweiligen Bedürfnissen und Interessen entsprechend wählen. Auch diese Kleingruppen werden von Tutorinnen und Tutoren geleitet.

Zu c.) *Seminaristische* Veranstaltungsformen haben ihren Platz hauptsächlich in den beiden Studienwochen. Dies gilt in besonderem Maße für die zweite Studienwoche, in der die Teilnehmerinnen und Teilnehmer ihre Masterarbeitsprojekte zur Diskussion stellen. Ansonsten finden während der Studienwochen auch alle hier geschilderten Veranstaltungsformen statt.

Die Lehrveranstaltungen finden aufgrund des berufsbegleitenden Masterstudiums an Wochenenden (Freitagabend und Samstag) statt. Der übliche Ablauf besteht aus einer ausführlichen Einführung durch Vorlesungen mit anschließender Plenardiskussion am Freitagabend. Am Samstag folgt dann ein Wechselspiel von Vorlesung, Diskussion und Übung in Kleingruppen (unter Anleitung von Tutorinnen und Tutoren).

Ferner finden jeweils in der ersten Oktoberwoche sechstägige Studienwochen statt, in welchen der zeitliche und inhaltliche Arbeitsrahmen etwas individueller gesetzt werden kann.

Überblick über die Präsenzzeiten und Kontaktstunden:

Ablauf der Wochenendveranstaltungen:

Freitag:

18.30 Uhr – 19.15 Uhr	Vorlesung I
19.15 Uhr – 19.45 Uhr	Diskussion im Plenum
19.45 Uhr – 20.00 Uhr	Pause
20.00 Uhr – 20.45 Uhr	Vorlesung II
20.45 Uhr – 21.15 Uhr	Diskussion im Plenum

Samstag:

09.30 Uhr – 10.30 Uhr	Vorlesung III (mit kurzer Plenardiskussion)
10.30 Uhr – 11.45 Uhr	Übung in Kleingruppen
11.45 Uhr – 12.00 Uhr	Pause
12.00 Uhr – 13.00 Uhr	Vorlesung IV (mit kurzer Plenardiskussion)
13.00 Uhr – 13.45 Uhr	Mittagspause
13.45 Uhr – 15.00 Uhr	Übung in Kleingruppen
15.00 Uhr – 15.15 Uhr	Pause
15.15 Uhr – 16.15 Uhr	Vorlesung V
16.15 Uhr – 17.00 Uhr	Abschlussdiskussion

Aufstellung der anfallenden Kontaktstunden:

Effektive Arbeitszeit je Wochenende: **8,75h**

davon entfallen je: 4,5h auf die Vorlesungen,
1,75h auf die anschließenden Diskussionen im Plenum und
2,5h auf die Übungen in Kleingruppen (Tutorium erster Typ)

Effektive Arbeitszeit je Studienwoche (je 6 Tage á 7,5h): **45h**

Zuzüglich erweiterte Kleingruppenarbeit (Tutorium zweiter Typ): **26,25h**

Zuzüglich Beratung durch die Dozierenden: **30h**

Übersicht der Studieninhalte		
Semester:	Modul:	Inhalt:
1. Semester	Modul I	Theoretische Grundlagen der angewandten Ethik
1. Studienwo- che	Modul I + Modul II	Theoretische Grundlagen der angewandten Ethik Ethische Propädeutik (Einführung in das ethische Denken und Arbeiten)
2. Semester	Modul III	Ethische Probleme im Umgang mit dem Lebendigen und der Natur (Bereichsethik I: Medizin- und Umweltethik)
3. Semester	Modul IV	Ethische Probleme der modernen Gesellschaft (Bereichsethik II: Ethische Probleme in Politik, Wirtschaft und Recht)
2. Studienwo- che	Modul II	Ethische Propädeutik (Verfassen ethischer Texte)
4. Semester	Modul III oder Modul IV	Vertiefungsphase des Modul III oder des Modul IV als Wahlpflichtfach
	Verfassen der Masterarbeit	
Während des gesamten Stu- diums	Individuelle Beratung durch die Dozierenden	
	Kleingruppenarbeit /Tutorium zweiter Typ	

Modulbeschreibungen

Modul I Theoretische Grundlagen der angewandten Ethik	
<p><i>Inhalte und Ziele:</i></p> <p>In den Veranstaltungen dieses ersten Moduls sollen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit den wichtigsten <i>theoretischen</i> Grundlagen der angewandten Ethik bekannt gemacht werden. Zu diesem Zweck wird zunächst eine Einführung in die allgemeine Ethik gegeben, bei der vor allem die wichtigsten normativen Theorien der Ethik vorgestellt und eingeübt werden. Der zweite Teil des Moduls gibt eine (vorläufige) Antwort auf die Frage "Was ist angewandte Ethik?". Im Vordergrund stehen dabei die Entstehungsgründe für die angewandte Ethik, sowie ihre wesentlichen Fragestellungen und Aufgaben. Da diese Fragestellungen und Aufgaben in den folgenden drei Semestern noch eingehender behandelt werden, kommt es in diesem ersten Modul vor allem auf die Zusammenhänge (a) zwischen allgemeiner und angewandter Ethik an, sowie (b) auf die Zusammenhänge zwischen den verschiedenen Bereichsethiken.</p> <p>Lernziele:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grundkenntnisse der allgemeinen Ethik (vor allem der normativen Ethik) • Überblick über die angewandte Ethik • Implementierung und Institutionalisierung der angewandten Ethik 	
<p><i>Zeitlicher Umfang:</i></p> <p>Das Modul umfasst sechs Wochenenden und findet im ersten Semester und zur Vertiefung zusätzlich an vier Tagen in der ersten Studienwoche statt. Hinzu kommt Arbeit in Kleingruppen. Das Studium dieses Moduls führt zum Erwerb von 10 Leistungspunkten. (Eine detaillierte Aufstellung des zeitlichen Umfangs und der entsprechenden Arbeitsbelastung ist dem Workload und der Leistungspunkteverteilung auf S.15 dieses Anhangs zu entnehmen.)</p>	
<p><i>Prüfungsrelevante Leistung/ Modulabschlussprüfung:</i></p> <p>Das Modul wird mit einer mündlichen Prüfung von 40 Minuten Dauer abgeschlossen. Gegenstand der Prüfung sind (a) die allgemeine Ethik und (b) die angewandte Ethik. Die Prüfung findet am Ende des 1. Semesters statt, sie wird gleichzeitig für ein individuelles Gespräch über die bisherigen Erfahrungen im weiterbildenden Masterstudium genutzt. Zur Prüfung zugelassen werden nur Studierende, die innerhalb des Moduls eine Fehlzeit von 10% der Kontaktstunden nicht überschritten haben. In anderen Fällen berät und entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss über eine Zulassung zur Prüfung. Die Note dieser Modulabschlussprüfungsleistung geht mit einer Gewichtung von 20% in die Endnote ein.</p>	
Veranstaltungen	Inhalte Modul I

<p><i>Einführung in die allgemeine Ethik</i></p> <p>Umfang: 3 Wochenenden (26,25h) im ersten Semester und 2 Tage (15h) innerhalb der ersten Studienwoche</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Metaethik <ul style="list-style-type: none"> • Ethische Theorien und ihre Aufgaben • Typen ethischer Theorien • Was ist Moral? • Moral und Recht, Religion, Sitte etc.. 2. Normative Ethik <ul style="list-style-type: none"> • Eudämonismus und Tugendethik • Kontraktualismus • Kantianismus • Utilitarismus
<p><i>Einführung in die angewandte Ethik</i></p> <p>Umfang: 3 Wochenenden (26,25h) im ersten Semester und 2 Tage (15h) innerhalb der ersten Studienwoche</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Entstehung und soziale Funktion der angewandten Ethik <ul style="list-style-type: none"> • Wissenschaftlich-technischer Fortschritt • Funktionale Differenzierung der modernen Gesellschaft • Wertewandel in modernen Gesellschaften 2. Übersicht über die Bereichsethiken <ul style="list-style-type: none"> • Medizinethik • Umweltethik • Politische Ethik • Wirtschaftsethik 3. Formen der Institutionalisierung der angewandten Ethik <ul style="list-style-type: none"> • Typen von Ethikkommissionen und ihre verschiedenen Aufgaben • Ethik in der Politikberatung • Die moralische Bedeutung von Professionen
<p><i>Arbeit in Kleingruppen/ Tutorium zweiter Typ</i></p> <p>Umfang: Selbständig organisiert und terminiert (7,5h)</p>	<p>Der zweite Typ der Arbeit in Kleingruppen (über die Tutorien an den Wochenenden hinaus) wird von den Studierenden selbständig terminiert und organisiert. Die Arbeit in den Kleingruppen steht in Zusammenhang mit dem Modul und dient der Ergänzung und Vertiefung der Inhalte der Vorlesungen. Die Studierenden sind frei in der formalen Gestaltung dieser Kleingruppen (Diskussion, gemeinsame Lektüre, Fallbesprechung etc.) und können die Inhalte ihren jeweiligen Bedürfnissen und Interessen entsprechend wählen. Auch diese Kleingruppen werden von Tutorinnen und Tutoren geleitet.</p>

Modul II**Ethische Propädeutik*****Inhalte und Ziele:***

In diesem Modul stehen *methodische* Fragen der angewandten Ethik im Vordergrund. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sollen mit der ethischen *Denkweise* sowie mit den *formalen* und *technischen* Grundlagen des Arbeitens an ethischen Problemen vertraut gemacht werden. Im Hinblick auf die dabei einzuübenden Fähigkeiten liegen besondere Akzente zunächst (a) auf der ethischen Argumentation und (b) auf der Analyse und Interpretation ethischer Texte.

Im zweiten Teil des Moduls wird der Betreuung der schriftlichen Masterarbeiten besondere Beachtung gewidmet. Dafür steht der überwiegende Teil der zweiten Studienwoche zur Verfügung. Hinzu kommt die individuelle Beratung durch Dozenten, vor allem während der Schreibphase (4. Semester).

Lernziele:

- Kenntnis und Einübung der wissenschaftlichen Hilfsmittel
- Erkennen ethischer Probleme und Einübung ethischen Argumentierens
- Analysieren und Interpretieren ethischer Texte
- Planen, Verfassen, Präsentieren und Diskutieren eines ethischen Textes (Exposé)

Zeitlicher Umfang:

Dieses Modul wird an 8 Tagen in Form von zwei Blockseminaren ("Studienwochen") durchgeführt, die nach dem ersten und nach dem dritten Semester stattfinden. Hinzu kommt Zeit für individuelle Beratung durch die Dozierenden.

Das Studium dieses Moduls führt zum Erwerb von 10 Leistungspunkten.

(Eine detaillierte Aufstellung des zeitlichen Umfangs und der entsprechenden Arbeitsbelastung ist dem Workload und der Leistungspunkteverteilung auf S. 15 dieses Anhangs zu entnehmen.)

Prüfungsrelevante Leistung/ Modulabschlussprüfung:

Die Modulabschlussprüfung wird während der 2. Studienwoche abgelegt. Sie besteht

- in der Erstellung eines Exposé zur Masterarbeit (4-5 Seiten);
- in der mündlichen Präsentation dieses Exposé vor der Gruppe; sowie
- in der anschließenden Diskussion mit den Dozentinnen/ Dozenten und Teilnehmerinnen/Teilnehmern über das Exposé.

Zur Prüfung zugelassen werden nur Studierende, die innerhalb des Moduls eine Fehlzeit von 10% der Kontaktstunden nicht überschritten haben. In anderen Fällen berät und entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss über eine Zulassung zur Prüfung.

Die Note dieser Modulabschlussprüfungsleistung geht mit einer Gewichtung von 10% in die Endnote ein.

Veranstaltungen	Inhalte Modul II
<p>Wissenschaftliche Hilfsmittel, Ethische Propädeutik, Analyse ethischer Texte</p> <p>Umfang: 1. Studienwoche: 2 Tage (15h)</p>	<p>1. Wissenschaftliche Hilfsmittel der angewandten Ethik</p> <ul style="list-style-type: none"> • Literaturkunde (Standardliteratur, Lexika, Bibliographien) • Hinweise zur Literatur- und Informationsrecherche • Institutionenkunde <p>2. Ethische Propädeutik</p> <ul style="list-style-type: none"> • Typen ethischer Probleme • Argumentieren in der Ethik • Typen ethischer Argumente <p>3. Analyse und Interpretation ethischer Texte</p>
<p>Besprechung der Masterarbeits-Projekte (Exposés)</p> <p>Umfang: 2. Studienwoche: 6 Tage (45h)</p>	<p>In der zweiten Studienwoche (nach dem 3. Semester) werden die Projekte aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer für ihre Masterarbeiten besprochen. Jede/r Studierende präsentiert ihr/sein verfasstes Exposé zur Masterarbeit und diskutiert es anschließend im Plenum.</p> <p>Dabei stehen neben inhaltlichen Fragen (Präzisierung der erkenntnisleitenden Fragestellung) vor allem Probleme der Machbarkeit (Eingrenzung des Themas) im Vordergrund.</p>
<p>Individuelle Beratung durch die Dozierenden</p> <p>Umfang: 30h während des gesamten Studiums</p>	<p>Während des gesamten Studiums steht den Teilnehmenden Zeit für eine persönliche Betreuung und Beratung durch die Dozierenden zur Verfügung</p>

Modul III
Ethische Probleme im Umgang mit dem Lebendigen und der Natur
(Bereichsethiken I: Medizin- und Umweltethik)

Inhalte und Ziele:

Im Rahmen dieses Moduls sollen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit dem Gesamtkomplex der ethischen Probleme vertraut gemacht werden, die im Zusammenhang des menschlichen Umgangs mit lebenden Wesen und mit der Natur entstehen. Dabei werden die wichtigsten Theorieansätze in diesen Bereichen vorgestellt und ihre Reichweite diskutiert. Über diese unumgängliche Grundlegung hinaus besteht das Bemühen

- auf die spezifischen beruflichen Erfahrungen der Teilnehmerinnen/Teilnehmer einzugehen und deren Kompetenzen in den Veranstaltungen im Kurs zur Geltung kommen zu lassen (z.B. durch die Diskussion von Fällen aus der medizinischen Praxis);
- auf aktuelle Ereignisse und Entwicklungen zu reagieren und sie als exemplarische Anwendungsfälle der vermittelten Theorien zu behandeln.

Die genaue thematische Schwerpunktsetzung kann von den Interessen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer abhängig gemacht werden. Dabei müssen aber Medizinethik mit mindestens drei und Umweltethik mit mindestens zwei Wochenenden vertreten sein.

Lernziele:

- Erkennen und Analysieren ethischer Probleme im menschlichen Umgang mit dem Lebendigen und mit der Natur
- Kenntnis der wichtigsten Theorieansätze in der Medizin- und Umweltethik
- Anwendung dieser Theorieansätze zur Lösung von Problemen
- Reflexion der Möglichkeiten und Grenzen der Lösung solcher Probleme

Zeitlicher Umfang:

Das Modul umfasst sechs Wochenenden und findet im zweiten Semester statt. Hinzu kommt Arbeit in Kleingruppen.

Ergänzende und vertiefende Veranstaltungen finden an 3 Wochenenden im vierten Semester statt, sobald dieses Modul von den Teilnehmenden als Wahlpflichtfach ausgewählt wird. Ansonsten ist die Teilnahme an diesen drei Wochenenden optional.

Das Studium dieses Moduls führt zum Erwerb von 9 Leistungspunkten, bzw. von 13 Leistungspunkten falls es zum Wahlpflichtfach bestimmt wird.

(Eine detaillierte Aufstellung des zeitlichen Umfangs und der entsprechenden Arbeitsbelastung ist dem Workload und der Leistungspunkteverteilung auf S.15 dieses Anhangs zu entnehmen.)

Prüfungsrelevante Leistung/ Modulabschlussprüfung:

Die Abschlussprüfungsleistung in diesem Modul besteht aus dem Verfassen einer Hausarbeit im Umfang von ca. 8-10 Seiten. Die Wahl des Themas kann aus den Gegenständen des Moduls frei gewählt werden, muss aber zeigen, dass die Inhalte des gesamten Moduls der/dem Studierenden bekannt sind. Das Thema darf allerdings nicht identisch sein mit dem Thema der Masterarbeit.

Zur Prüfung zugelassen werden nur Studierende, die innerhalb des Moduls eine Fehlzeit von 10% der Kontaktstunden nicht überschritten haben. In anderen Fällen berät und entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss über eine Zulassung zur Prüfung.

Die Note dieser Modulabschlussprüfungsleistung geht mit einer Gewichtung von 15% in die Endnote ein.

Veranstaltungen	Inhalte Modul III
<p>Ethische Probleme der Medizin und des Gesundheitswesens</p> <p><i>Umfang: mindestens drei Wochenenden (mind. 26,25h)</i></p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Grundfragen der medizinischen Ethik <ol style="list-style-type: none"> (3) Prinzipien der Medizinethik (4) Arzt-Patient-Beziehung (5) Gesundheit/Krankheit, Therapie/Enhancement (6) Lebensbewahrung und Lebensqualität 2. Ethische Probleme am Anfang des menschlichen Lebens <ul style="list-style-type: none"> • Der moralische Status vorgeburtlichen menschl. Lebens • Pränataldiagnostik und Reproduktionsmedizin • Embryonen- und Stammzellforschung 3. Gen- und Neuromedizin <ul style="list-style-type: none"> • Gendiagnostik und Gentherapie • Pharmakogenetik • Neuroenhancement 4. Ethische Probleme am Ende des menschlichen Lebens <ul style="list-style-type: none"> • Patientenverfügungen • Therapiebegrenzung, aktive und passive Sterbehilfe 5. Strukturprobleme des Gesundheitswesens <ul style="list-style-type: none"> • Allokation begrenzter Ressourcen • Gesundheitsverantwortung der Patienten 6. Probleme medizinischer und pharmakologischer Forschung

<p>Umweltethik</p> <p>Umfang: mindestens zwei Wochenenden (mind. 17,5h)</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Grundpositionen der Umweltethik <ul style="list-style-type: none"> • Anthropozentrismus • Pathozentrismus • Biozentrismus • Holismus 2. Tierethik <ul style="list-style-type: none"> • Moralischer Status von Tieren • Tierversuche • Massentierhaltung 3. Umweltpolitik und Umweltrecht <ul style="list-style-type: none"> • Gesetzliche Umweltverträglichkeitsprüfung • Nachhaltigkeit als umweltpolitisches Ziel 4. Globale Umweltveränderungen 5. Intergenerationelle Gerechtigkeit
<p><i>Arbeit in Kleingruppen/ Tutorium zweiter Typ</i></p> <p>Umfang: Selbständig organisiert und terminiert (7,5h)</p>	<p>Der zweite Typ der Arbeit in Kleingruppen (über die Tutorien an den Wochenenden hinaus) wird von den Studierenden selbständig terminiert und organisiert. Die Arbeit in den Kleingruppen steht in Zusammenhang mit dem Modul und dient der Ergänzung und Vertiefung der Inhalte der Vorlesungen. Die Studierenden sind frei in der formalen Gestaltung dieser Kleingruppen (Diskussion, gemeinsame Lektüre, Fallbesprechung etc.) und können die Inhalte ihren jeweiligen Bedürfnissen und Interessen entsprechend wählen. Auch diese Kleingruppen werden von Tutorinnen und Tutoren geleitet.</p>
<p><i>Modul III als Wahlpflichtfach im vierten Semester:</i></p> <p>Umfang: 3 Wochenenden (26,25h), Kleingruppenarbeit (3,75h)</p>	<p>Sobald dieses Modul von den Teilnehmenden als Wahlpflichtfach belegt wird, besuchen sie diese ergänzenden und vertiefenden Veranstaltungen. Ist jedoch Modul IV das Wahlpflichtfach, ist die Teilnahme an diesen drei Wochenenden optional. Die Themenauswahl für die Wochenenden im vierten Semester richtet sich individuell nach Teilnehmerinteresse und Aktualität, um in einem hohen Maße Anwendungsorientierung und Praxisbezug sicher zu stellen.</p>

*Modul IV***Ethische Probleme der modernen Gesellschaft****(Bereichsethiken II: Ethische Probleme in Politik, Wirtschaft und Recht)*****Inhalte und Ziele:***

Im Rahmen dieses Moduls sollen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit den grundlegenden Problemen der modernen Gesellschaft vertraut gemacht werden, die sich im Rahmen der wichtigsten gesellschaftlichen Subsysteme stellen: Dabei ist vor allem an Politik, Recht, Wirtschaft, Wissenschaft, Medien zu denken. Wie bei Modul III werden auch hier über die unumgängliche theoretische Grundlegung hinausgehend

- die spezifischen beruflichen Erfahrungen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie deren Kompetenzen berücksichtigt;
- aktuelle Ereignisse und Entwicklungen aufgegriffen und als exemplarische Anwendungsfälle der vermittelten Theorien behandelt.

Die genaue thematische Schwerpunktsetzung kann von den Interessen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer abhängig gemacht werden. Dabei müssen die Bereiche Politik- und Wirtschaftsethik mit jeweils zwei Wochenenden und Rechtsethik mit einem Wochenende vertreten sein.

Lernziele:

- Einsicht in die Spezifik der ethischen Probleme der unterschiedlichen sozialen Subsysteme
- Kenntnis der wichtigsten einschlägigen Theorieansätze
- Unterschiedliche Problemlösungsstrategien und ihre Grenzen

Zeitlicher Umfang:

Das Modul umfasst sechs Wochenenden und findet im dritten Semester statt. Hinzu kommt Arbeit in Kleingruppen.

Ergänzende und vertiefende Veranstaltungen finden an 3 Wochenenden im vierten Semester statt, sobald dieses Modul von den Teilnehmenden als Wahlpflichtfach ausgewählt wird. Ansonsten ist die Teilnahme an diesen drei Wochenenden optional.

Das Studium dieses Moduls führt zum Erwerb von 9 Leistungspunkten, bzw. zu 13 Leistungspunkten falls es zum Wahlpflichtfach bestimmt wird.

(Eine detaillierte Aufstellung des zeitlichen Umfangs und der entsprechenden Arbeitsbelastung ist dem Workload und der Leistungspunkteverteilung auf S.15 dieses Anhangs zu entnehmen.)

Prüfungsrelevante Leistung/ Modulabschlussprüfung:

Die Abschlussprüfungsleistung in diesem Modul besteht aus dem Verfassen einer Hausarbeit im Umfang von ca. 8-10 Seiten. Die Wahl des Themas kann aus den Gegenständen des Moduls frei gewählt werden, muss aber zeigen, dass die Inhalte des gesamten Moduls der/dem Studierenden bekannt sind. Das Thema darf allerdings nicht identisch sein mit dem Thema der Masterarbeit.

Zur Prüfung zugelassen werden nur Studierende, die innerhalb des Moduls eine Fehlzeit von 10% der Kontaktstunden nicht überschritten haben. In anderen Fällen berät und entscheidet der Studien- und Prüfungsausschuss über eine Zulassung zur Prüfung.

Die Note dieser Modulabschlussprüfungsleistung geht mit einer Gewichtung von 15% in die Endnote ein.

Veranstaltungen	Inhalte Modul IV
Politische Ethik Umfang: mindestens zwei Wochenenden (mind. 17,5h)	1. Funktion und Legitimation staatlicher Ordnung <ul style="list-style-type: none"> • Das staatliche Gewaltmonopol • Normative Grundlagen der Demokratie • Rechts- und Sozialstaat 2. Politische Normen und Werte <ul style="list-style-type: none"> • Freiheit • Sicherheit • Gerechtigkeit • Solidarität 3. Probleme der internationalen Politik <ul style="list-style-type: none"> • Krieg und Frieden • Humanitäre Interventionen • Welthunger und Entwicklungshilfe • Migration, Flucht, Asyl

<p>Wirtschaftsethik</p> <p><i>Umfang: mindestens zwei Wochenenden (mind. 17,5h)</i></p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Theoretische Ansätze in der Wirtschaftsethik <ul style="list-style-type: none"> • individualistische vs. institutionalistische Ansätze • Kontraktualismus vs. Utilitarismus • Das Implementierungsproblem 2. Wirtschaftsordnungen und ihre ethische Bewertung <ul style="list-style-type: none"> • Die Wirtschaft in der Gesellschaft • Marktwirtschaft • Zentralverwaltungswirtschaft 3. Probleme der Unternehmensethik <ul style="list-style-type: none"> • Ökonomische Rationalität und Ethos • Unternehmen als korporative Akteure • Governance und individueller Handlungsspielraum • Soziale Verantwortung von Unternehmen 4. Kriterien der Verteilungsgerechtigkeit <ul style="list-style-type: none"> • Verfahrenorientierte Kriterien • Ergebnisorientierte Kriterien
<p>Rechtsethik</p> <p><i>Umfang: mindestens ein Wochenende (mind. 8,75h)</i></p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Das Verhältnis von Recht und Moral <ul style="list-style-type: none"> • Naturrecht vs. Rechtspositivismus • Funktionen und Grenzen des Rechts • Moralische Gehalte des Rechts 2. Menschenwürde und Menschenrechte <ul style="list-style-type: none"> • Menschenwürde als Verfassungsbegriff • Menschenrechte als Abwehrrechte • Menschenrechte als Leistungsrechte 3. Funktion und Legitimation staatlichen Strafens
<p>Nach Studierendenwunsch besteht die Möglichkeit, entweder Medienethik oder Wissenschafts- und Technikethik innerhalb dieses Moduls zu behandeln, ansonsten werden politische Ethik, Wirtschafts- oder Rechtsethik vertieft.</p>	
<p>Falls gewünscht: Medienethik</p> <p><i>Umfang: maximal ein Wochenende (max. 8,75h)</i></p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Funktion der Medien und ihre Rahmenbedingungen <ul style="list-style-type: none"> • Informations-, Unterhaltungs- und Weltbildfunktion • Presse- und Meinungsfreiheit als Grundrecht • Konkurrenzdruck und ökonomische Zwänge 2. Theoretische Ansätze in der Medienethik <ul style="list-style-type: none"> • Individualethische Ansätze • Professionsethische Ansätze 3. Normen und Werte der Medienethik <ul style="list-style-type: none"> • Wahrheit, Wahrhaftigkeit • Objektivität • Pluralität

<p>Falls gewünscht: Wissenschafts- und Technikethik</p> <p><i>Umfang: maximal ein Wochenende max. 8,75h)</i></p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Grundlagen der Wissenschafts- und Technikethik <ul style="list-style-type: none"> • Das Wertfreiheits- und Neutralitätspostulat • Wissenschaft und Technik als soziale Macht • Strukturveränderungen von Wissenschaft und Technik 2. Das Verantwortungsproblem <ol style="list-style-type: none"> (7) Schwierigkeiten der Verantwortungszuschreibung (8) Professionelle und moralische Verantwortung (9) Institutionalisierung der Verantwortungswahrnehmung 3. Szientismus und Technokratie 4. Spielräume der Technikgestaltung
<p><i>Arbeit in Kleingruppen/ Tutorium zweiter Typ</i></p> <p>Umfang: Selbständig organisiert und terminiert (7,5h)</p>	<p>Der zweite Typ der Arbeit in Kleingruppen (über die Tutorien an den Wochenenden hinaus) wird von den Studierenden selbständig terminiert und organisiert. Die Arbeit in den Kleingruppen steht in Zusammenhang mit dem Modul und dient der Ergänzung und Vertiefung der Inhalte der Vorlesungen. Die Studierenden sind frei in der formalen Gestaltung dieser Kleingruppen (Diskussion, gemeinsame Lektüre, Fallbesprechung etc.) und können die Inhalte ihren jeweiligen Bedürfnissen und Interessen entsprechend wählen. Auch diese Kleingruppen werden von Tutorinnen und Tutoren geleitet.</p>
<p><i>Modul IV als Wahlpflichtfach im vierten Semester:</i></p> <p>Umfang: 3 Wochenenden (26,25h), Kleingruppenarbeit (3,75h)</p>	<p>Sobald dieses Modul von den Teilnehmenden als Wahlpflichtfach belegt wird, besuchen sie diese ergänzenden und vertiefenden Veranstaltungen. Ist jedoch Modul III das Wahlpflichtfach, ist die Teilnahme an diesen drei Wochenenden optional.</p> <p>Die Themenauswahl für die Wochenenden im vierten Semester richtet sich individuell nach Teilnehmerinteresse und Aktualität, um in einem hohen Maße Anwendungsorientierung und Praxisbezug sicher zu stellen.</p>

Workload und Leistungspunktevergabe des Masterstudiengangs "Angewandte Ethik"						
Modul	Semester	Arbeitsform	Workload (in Zeitstunden)		Leistungspunkte (1LP = 30h)	
			Kontaktstunden	Selbststudium		
Modul I	1.	Wochenendveranstaltungen (6 x 8,75h = 52,5h)	60 h	180 h	8 LP	10 LP
		Kleingruppenarbeit/ Tutorium II (7,5h)				
		Studienseminar zur Vertiefung (1.Studienwoche; 4 Tage á 7,5h)	30 h		1 LP	
		Modulabschlussprüfung	30 h		1 LP	
Modul II	1.Studienwoche	Studienseminar (2 Tage á 7,5h = 15h)	60 h	180 h	8 LP	10 LP
	2.Studienwoche	Studienseminar (6 Tage á 7,5h = 45h)				
	Gesamtes Studium	Individuelle Beratung	30 h		1 LP	
	2.Studienwoche	Modulabschlussprüfung	30 h		1 LP	
Modul III	2.	Wochenendveranstaltungen (6 x 8,75h = 52,5h)	60 h	180 h	8 LP	9 LP oder 13 LP
		Kleingruppenarbeit/ Tutorium II (7,5h)				
		Modulabschlussprüfung	30 h		1 LP	
	4. falls Wahl- Wahl- pflichtfach	Wochenendveranstaltungen (3 x 8,75h = 26,25h) Kleingruppenarbeit/Tutorium II (3,75h)	30 h	90 h	4 LP falls Wahl- pflichtfach	
Modul IV	3.	Wochenendveranstaltungen (6 x 8,75h = 52,5h)	60 h	180 h	8 LP	9 LP oder 13 LP
		Kleingruppenarbeit/ Tutorium II (7,5h)				
		Modulabschlussprüfung	30 h		1 LP	
	4. falls Wahl- Wahl- pflichtfach	Wochenendveranstaltungen (3 x 8,75h = 26,25h) Kleingruppenarbeit/ Tutorium II (3,75h)	30 h	90 h	4 LP falls Wahl- pflichtfach	
Abschlussprüfung	4.	Verfassen der Masterarbeit	540 h		18 LP	
			1.800 h		60 LP	

**Ordnung zur Änderung der Verfassung der Westfälischen Wilhelms-
Universität Münster
vom 21. Dezember 2007
vom 19. Juli 2011**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), § 4 Abs. 2 Satz 1, Absatz 3 Satz 3 des Gesetzes zur Verbesserung der Qualität in Lehre und Studium an nordrhein-westfälischen Hochschulen vom 1. März 2011 (GV. NRW. S. 167) hat die Westfälische Wilhelms-Universität Münster die folgende Ordnung erlassen:

§ 1

Die Verfassung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 21. Dezember 2007 (AB Uni 2008/1) wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 5 Abs. 2 wird vor dem Punkt eingefügt „, 3. die Prorektorin oder der Prorektor für Lehre und studentische Angelegenheiten“.

2. Nach Artikel 12 wird folgender Artikel 13 angefügt:

**„Kommission zur Qualitätsverbesserung in Lehre und Studium
(Qualitätsverbesserungskommission)**

(1) Der Qualitätsverbesserungskommission gehören an:

1. Acht Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Studierenden,
2. vier Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer,
3. zwei Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter,
4. eine Vertreterin/ein Vertreter der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter.

(2) Die Mitglieder der Qualitätsverbesserungskommission werden vom Senat gewählt.

(3) Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr. Die Amtszeit der übrigen Mitglieder beträgt zwei Jahre.

(4) Wiederwahl ist zulässig.

(5) Die Qualitätsverbesserungskommission wählt eines ihrer Mitglieder zur/zum Vorsitzenden. Die Amtszeit der/des Vorsitzenden beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

(6) Zur konstituierenden Sitzung der Qualitätsverbesserungskommission und zur jeweils ersten Sitzung nach der Neuwahl der Mitglieder gemäß Absatz 1 Nr. 1 lädt das nach Lebensjahren älteste Mitglied der Qualitätsverbesserungskommission ein.

(7) Sofern eine pauschale Verteilung von Qualitätsverbesserungsmitteln an die Fachbereiche oder an das Zentrum für Lehrerbildung erfolgt, sind dort entsprechend besetzte Qualitätsverbesserungskommissionen zu bilden.“

§ 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 13. Juli 2011.

Münster, den 19. Juli 2011

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie Bekanntmachungen von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 19. Juli 2011

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Studienbeiträgen und Hochschulabgaben der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 15. März 2007 vom 19. Juli 2011

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 22 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), in Verbindung mit § 4 des Gesetzes zur Erhebung von Hochschulabgaben (Hochschulabgabengesetz – HAbgG NRW) vom 21. März 2006 (GV. NRW. S. 120), geändert durch Gesetz vom 1. März 2011 (GV. NRW. S. 165), und der Verordnung über die Erhebung von Studienbeiträgen und Hochschulabgaben an den Universitäten, Fachhochschulen und Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (StBAG-VO) vom 6. April 2006 (GV. NRW. S. 157) hat die Westfälische Wilhelms-Universität Münster (WWU) folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Studienbeiträgen und Hochschulabgaben der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 15. März 2007 (AB Uni 2007/6), geändert durch Satzung vom 20. Januar 2009 (AB Uni 2009/5), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird gestrichen „von Studienbeiträgen und“
2. § 1 wird gestrichen
3. § 2 wird wie folgt geändert:
In der Überschrift wird „2“ durch „1“ ersetzt,
a) § 3 wird wie folgt geändert:
In der Überschrift wird „3“ durch „2“ ersetzt.
5. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird „4“ durch „3“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 wird gestrichen: „1. In Fällen des § 1 mit der Stellung des Antrags auf Immatrikulation oder Rückmeldung.“
 - c) Absatz 1 Nr. 2 wird zu Nr. 1. Darin wird „§ 2“ durch „§ 1“ ersetzt.
 - d) Absatz 1 Nr. 3 wird zu Nr. 2. Darin wird „§ 3“ durch „§ 2“ ersetzt.
6. Die §§ 5 – 14 werden gestrichen.
7. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird „15“ durch „4“ ersetzt.
 - b) In Satz 1 wird „StBAG“ durch „HAbgG NRW“ ersetzt.
4. § 16 wird wie folgt geändert: In der Überschrift wird „16“ durch „5“ ersetzt.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft. Sie gilt mit Wirkung vom 1. Oktober 2011.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 13. Juli 2011.

Münster, den 19. Juli 2011

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie Bekanntmachungen von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 19. Juli 2011

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Ordnung zur Änderung der Benutzungsordnung des Universitätsarchivs der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 7. Januar 2002 vom 19. Juli 2011

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 1. Januar 2007 (GV. NRW. S. 474) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Benutzungsordnung des Universitätsarchivs der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 7. Januar 2002 (AB Uni 2002/1) wird wie folgt geändert:

1. §2 erhält folgende Fassung:

„Die Benutzung steht nach Ablauf der Schutzfristen gem. § 5 und nach Maßgabe dieser Ordnung jedem / jeder zu.“

2. § 4 erhält folgende Fassung:

„Über den Benutzungsantrag entscheidet das Universitätsarchiv. Die Benutzung gilt nur für den im Antrag angegebenen Gegenstand. Sie kann mit Auflagen oder Einschränkungen verbunden werden. Die Benutzungsgenehmigung wird ganz oder für Teile des Archivguts verweigert, wenn

1. Grund zu der Annahme besteht, dass das Wohl der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefährdet würde,
2. es wegen überwiegenden berechtigten Interessen einer dritten Person geheim gehalten werden muss,
3. schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter beeinträchtigt würden,
4. die Geheimhaltungspflicht nach § 203 Absatz 1 Nummer 1, 2, 4 oder 4a des Strafgesetzbuchs oder anderer Rechtsvorschriften über Geheimhaltung verletzt würden,
5. der Erhaltungszustand des Archivguts eine Nutzung nicht zulässt,
6. ein nicht vertretbarer Verwaltungsaufwand entstehen würde.

Die Benutzungsgenehmigung wird widerrufen, wenn sich herausstellt, dass die Angaben im Benutzungsantrag nicht oder nicht mehr zutreffen, oder wenn sonstige Gründe bekannt werden, die zur Versagung geführt hätten. Sie kann widerrufen werden, wenn gegen die Benutzungsordnung verstoßen wird, wenn die Auflagen nicht erfüllt oder Einschränkungen nicht beachtet werden.“

3. § 5 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Nutzung des Archivguts ist zulässig nach Ablauf einer Schutzfrist von dreißig Jahren seit Entstehung der Unterlagen. Die Schutzfrist beträgt sechzig Jahre seit Entstehung der Unterlagen für Archivgut, das besonderen Geheimhaltungsvorschriften unterliegt. Für Archivgut, das sich nach seiner Zweckbestimmung oder nach seinem wesentlichen Inhalt auf eine oder mehrere natürliche Personen bezieht (personenbezogenes Archivgut) endet die Schutzfrist jedoch nicht vor Ablauf von

1. zehn Jahren nach dem Tod der betroffenen Person oder der letztverstorbenen von mehreren betroffenen Personen, deren Todesjahr dem Landesarchiv bekannt ist,
2. hundert Jahren nach der Geburt der betroffenen Person oder der Geburt der letztgeborenen von mehreren Personen, deren Todesjahr dem Universitätsarchiv nicht bekannt ist, und
3. sechzig Jahren nach Entstehung der Unterlagen, wenn weder das Todes- noch das Geburtsjahr der betroffenen Person oder einer der betroffenen Personen dem Universitätsarchiv bekannt sind.

- (2) Die Schutzfristen nach Absatz 1 gelten nicht für solche Unterlagen, die schon bei ihrer Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt oder der Öffentlichkeit zugänglich waren. Für personenbezogenes Archivgut betreffend Amtsträger in Ausübung ihrer Ämter sowie Personen der Zeitgeschichte gelten die Schutzfristen des Absatzes 1 nur, sofern deren schützenswerte Privatsphäre betroffen ist.
- (3) Die in Absatz 1 festgelegten Schutzfristen gelten auch bei der Nutzung durch öffentliche Stellen.
- (4) Die Nutzung von Archivgut, das Schutzfristen nach Absatz 1 unterliegt, kann vor deren Ablauf auf Antrag genehmigt werden. Bei personenbezogenem Archivgut ist dies nur zulässig, wenn
1. die Betroffenen in die Nutzung eingewilligt haben,
 2. im Falle des Todes der Betroffenen deren Rechtsnachfolger in die Nutzung eingewilligt haben, es sei denn, ein Betroffener hat zu Lebzeiten der Nutzung nachweislich widersprochen, oder die Erklärung der Einwilligung wäre nur höchstpersönlich durch die Betroffenen möglich gewesen.
 3. die Nutzung zu benannten wissenschaftlichen Zwecken oder zur Wahrnehmung rechtlichen Interesses erfolgt und dabei sichergestellt wird, dass schutzwürdige Belange Betroffener nicht beeinträchtigt werden,
 4. dies im überwiegenden öffentlichen Interesse liegt.

Über die Schutzfristverkürzung entscheidet das Rektorat im Einvernehmen mit der aktenführenden Stelle. Eine Schutzfristverkürzung kann mit Auflagen und Einschränkungen verbunden werden. Ein Antrag auf Schutzfristverkürzung ist über das Universitätsarchiv an das Rektorat zu richten.“

4. In § 9 wird in der Überschrift sowie in Satz 1 und Satz 2 „Kopien“ jeweils durch „Reproduktionen“ ersetzt.

5. In § 12 Sätze 3 und 4 wird „Kopien“ jeweils durch „Reproduktionen“ ersetzt.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 13. Juli 2011.

Münster, den 19. Juli 2011

Die Rektorin

Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie Bekanntmachungen von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 19. Juli 2011

Die Rektorin

Prof. Dr. Ursula Nelles